

Vorlage Nr. 5/2010 zu Top 7 ZV-Versammlung am 09.03.2010

## Änderungen im Gesellschaftsvertrag der AVV GmbH

In der Sitzung der Verbandsversammlung am 16.12.2009 wurden Modifizierungen der "Satzung für den Zweckverband AVV" beschlossen.

Die Modifizierungen der Satzung, die Anlage des "Gesellschaftsvertrages der AVV GmbH" ist, bedingen auch Anpassungen im Gesellschaftsvertrag der AVV GmbH. Gleichzeitig soll die Gelegenheit genutzt werden, auch einige darüberhinausgehende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Die Änderungen im Gesellschaftsvertrag sind zum einen entsprechend ihrer Reihenfolge in der **Anlage 1** und zum anderen als Fließtext in der **Anlage 2** (mit Änderungsmodus) und in der **Anlage 3** (ohne Änderungsmodus) beigefügt.

Gemäß § 19 Abs. 1 Punkt 5 des Gesellschaftsvertrages der AVV GmbH entscheidet die Gesellschafterversammlung über Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

Über das Ergebnis der Beratung im Aufsichtsrat der AVV GmbH wird in der Sitzung berichtet.

#### Beschlussempfehlung Nr. 5/2010

Die Verbandsversammlung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen im Gesellschaftsvertrag der AVV GmbH zu und empfiehlt der Gesellschafterversammlung, die Änderungen im Gesellschaftsvertrag der AVV GmbH zu beschließen.



Anlage 1 zu Top 7 ZV-Versammlung am 09.03.2010

# Änderungen im Gesellschaftsvertrag der Aachener Verkehrsverbund GmbH

#### 1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in der 1. Protokollnotiz (Fußnote 1) die Worte "Verkehrsvertrag bzw." gestrichen und durch das Wort "gesonderten" ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird das Wort "Verkehrsverträge" durch das Wort "Kooperationsverträge" ersetzt.

#### 2. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1, vorletzter Satz, wird das Wort "Verbundverkehrsunternehmen" durch die Worte "im Verbundraum tätige Verkehrsunternehmen" ersetzt.

#### 3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2, Satz 1, werden hinter dem Wort "Zweckverbandssatzung" die Worte "und den Wirtschaftsplan der Gesellschaft" eingefügt sowie das Wort "diesen" ersetzt durch das Wort "diese".
- b) In Absatz 2, Punkt 1., Satz 1, wird vor dem Wort "Verkehrsverträgen" das Wort "gesonderten" eingefügt. Das Wort "Verkehrsverträgen" wird durch das Wort "Kooperationsverträgen" ersetzt.

#### 4. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte "und der Verkehrsverträge" ersatzlos gestrichen.

#### 5. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3, Punkt 8. werden hinter "§ 2 Abs. 4" ein Komma und die Zahl "5" eingefügt. Hinter "und 6" werden die Worte "sowie von Verkehrsverträgen gemäß § 2 Abs. 5" ersatzlos gestrichen.
- b) In Absatz 4 wird das Wort "Nrn." durch das Wort "Nr." ersetzt, und hinter der Zahl "8" werden die Worte "und 9" ersatzlos gestrichen.
- **6.** In **Anlage 1 "Kartografische Darstellung des Verbundraumes"** wird "Kreis Aachen" durch "StädteRegion Aachen" ersetzt.
- 7. Die Anlage 2 "Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund" entspricht der in der Zweckverbandsversammlung am 16.12.2009 beschlossenen modifizierten Fassung.

Anlage 2 zu Top 7 ZV-Versammlung am 09.03.2010

## Gesellschaftsvertrag

der

### **Aachener Verkehrsverbund GmbH**

- Stand: <del>18.01.2008</del>24.02.2010 -

### Gesellschaftsvertrag

der

#### Aachener Verkehrsverbund GmbH

#### §

#### Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
  - "Aachener Verkehrsverbund GmbH".
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Aachen.
- (3) Gesetzlich gebotene Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung der Ergebnisse sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt; in der Bekanntmachung wird auf die Auslegung hingewiesen.
- (4) Die Gesellschaft dient ausschließlich Zwecken des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Sie nimmt im Rahmen des Aachener Verkehrsverbundes folgende Aufgaben, insbesondere durch die Beratung und Koordination, wahr:
  - 1. Verkehrskonzeptionen und Qualitätsstandards (§ 6)
  - 2. Rahmenplanung für Produkte und betriebliches Leistungsangebot (§ 7)
  - 3. Verbundtarif und Beförderungsbedingungen (§ 8)
  - 4. Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Fahrgastinformation (§ 9)
  - 5. Rahmenvorgaben für den Vertrieb (§ 10)
  - 6. Bewertung von Angebots- und Tarifmaßnahmen (§ 11)
  - 7. Umlagenermittlung (§ 12)
  - 8. Einnahmenaufteilung (§ 13)
  - 9. Verbundbezogene Forschung und Entwicklung (§ 14)
  - 10. Mittelfristige Verbundplanung, Verbundetat und Ergebnisrechnung für den Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV, § 15)
  - 11. Richtlinien (§ 16)
  - 12. Unterstützung des "Zweckverband Aachener Verkehrsverbund" (ZV AVV) im Rahmen seiner Mitgliedschaft im "Zweckverband Nahverkehr SPNV & Infrastruktur Rheinland" (ZV NVR)
  - 13. Vorschlag von verbundraumbezogenen Investitionsmaßnahmen zum jährlichen Katalog des ZV NVR gemäß § 12 Abs. 5 ÖPNVG NRW

- 14. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der EUREGIO Maas-Rhein (§ 2 Abs. 12)
- 15. Förderung des ÖPNV im Rahmen der vom Land NRW gewährten Mittel gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW
- Abstimmung und Koordination der lokalen Nahverkehrspläne der Verbandsmitglieder des ZV AVV (Verbandsmitglieder) mit dem SPNV-Nahverkehrsplan des ZV NVR

#### § 2 Tätigkeit der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft f\u00f6rdert das vom ZV AVV verfolgte Ziel, f\u00fcr die Bev\u00f6lkerung ein bedarfsgerechtes Bus- und Bahnangebot zu erbringen und die Marktchancen im Aachener Verkehrsverbund unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grunds\u00e4tze auszusch\u00f6pfen und durch gezielte Ma\u00dfnahmen und Investitionen zu verbessern. Sie unterst\u00fctzt den ZV AVV bei seiner Aufgabenerf\u00fcllung und unterst\u00fctzt die im Verbundraum t\u00e4tigen Verkehrsunternehmen\u00e1 in dem Bem\u00fchen, sparsam zu wirtschaften und alle M\u00f6glichkeiten zur Rationalisierung auszusch\u00f6pfen.
- (2) Die Gesellschaft kann weitere, dem Gesellschaftszweck dienende Aufgaben übernehmen, insbesondere zur Ausschöpfung von Marktchancen, Rationalisierungspotentialen und der technischen Vereinheitlichung der Verkehrssysteme.
- (3) Die Tätigkeit erstreckt sich auf den Verbundraum des ZV AVV, der sich aus der anliegenden kartografischen Darstellung (Anlage 1) ergibt. Sie umfasst alle Linien des ÖSPV gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bzw. der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der über den Verbundraum hinausführenden Linien. Im Einvernehmen mit den betroffenen Gebietskörperschaften und den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen kann die Tätigkeit ferner die Abstimmung von Omnibuslinienverkehren gemäß § 43 PBefG, Schülerverkehre nach der Freistellungsverordnung und Verkehre mit alternativen Bedienungsformen (z. B. Sammeltaxen) umfassen. Die Gelegenheitsverkehre sind von der Tätigkeit ausgenommen.
- (4) Die Gesellschaft schließt mit den Verbundverkehrsunternehmen² einheitliche Kooperationsverträge ab. Im Kooperationsvertrag ist die Aufgabenverteilung zwischen der Gesellschaft und den Verbundverkehrsunternehmen vorzunehmen und sicherzustellen, dass das Anforderungsprofil des jeweiligen Verbandsmitgliedes bzw. zuständigen Verbandsmitgliedes in seiner Funktion als ÖSPV-Aufgabenträger als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen durch das jeweilige Verbundverkehrsunternehmen erfüllt wird.
- (5) Die Gesellschaft schließt mit den übrigen im AVV t\u00e4tigen Verkehrsunternehmen gesonderte \u00bcVerkehrsKooperationsvertr\u00e4ge ab.
- (6) Die Gesellschaft schließt insbesondere zur tariflichen Integration des SPNV gesonderte Kooperationsverträge mit Eisenbahnverkehrsunternehmen ab.

Protokollnotiz: Verbundverkehrsunternehmen sind ASEAG, DKB und west

Formatiert

Protokollnotiz: Im Verbundraum t\u00e4tige Verkehrsunternehmen sind Verbundverkehrsunternehmen und Verkehrsunternehmen sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen, die durch einen gesonderten Verkehrsvertrag bzw.,Kooperationsvertrag in den Aachener Verkehrsverbund eingebunden sind.

- (7) Die Gesellschaft kann Kooperationsabkommen und andere Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen, Verbundgesellschaften, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften oder anderen Institutionen abschließen.
- (8) Die Gesellschaft regelt die Einnahmenaufteilung für alle im Verbundraum zur Anwendung kommenden Tarifangebote.
- (9) Die Gesellschaft wirkt gegenüber den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen betriebs-, interessen- und wettbewerbsneutral.
- (10) Die Gesellschaft ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen.
- (11) Die Gesellschaft kann zusätzliche Aufgaben für die Verbandsmitglieder gegen Aufwandserstattung übernehmen (z. B. die Erstellung von Nahverkehrsplänen).
- (12) Die Gesellschaft koordiniert die Abstimmung der Nahverkehrspläne der Verbandsmitglieder untereinander und zu den Nachbarräumen und koordiniert die Abstimmung der Nahverkehrspläne der Verbandsmitglieder mit dem SPNV-Nahverkehrsplan des ZV NVR.
- (13) Die Gesellschaft wirkt auf eine Stärkung des grenzüberschreitenden ÖPNV in der EUREGIO Maas-Rhein hin. Sie koordiniert das Zusammenwirken der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen insbesondere durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen.
- (14) Die Gesellschaft unterstützt die Belange aus dem Gebiet des ZV AVV im Hinblick auf die Sicherung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur im ÖPNV.
- (15) Die Gesellschaft unterstützt den ZV AVV und dessen Verbandsmitglieder bei der Abwicklung von Fördermaßnahmen für den ÖPNV.

### § 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausendsechshundert Euro). Die einzige Stammeinlage wird übernommen von dem alleinigen Gesellschafter, dem ZV AVV.

# § 4 Geschäftsjahr der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

# § 5 Finanzierung der Gesellschaft

Die Gesellschaft finanziert sich aus Landeszuwendungen, Erträgen aus eigener wirtschaftlicher Tätigkeit, spezifischen Förderprogrammen sowie sonstigen Erträgen. Der nicht hierdurch gedeckte verbundbedingte Eigenaufwand wird durch Einlagen des Gesellschafters getragen.

#### Verkehrskonzeptionen und Qualitätsstandards

- (1) Die Gesellschaft kann unter Beachtung der Verkehrsplanung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Anforderungsprofile der Verbandsmitglieder
  - einen langfristigen Rahmenplan für den Erhalt und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur,
  - 2. die systemtechnischen Ausbau- und Ausrüstungsstandards für Betriebsanlagen einschließlich der Betriebsleitsysteme,
  - technische Mindeststandards für Fahrzeuge,
  - 4. weitere Qualitätsstandards für die Abwicklung des Verbundverkehrs,
  - eine verbundraumumfassende Konzeption für die Verknüpfung von Individual- und Öffentlichem Personennahverkehr sowie der Verknüpfungen der Produkte des ÖPNV untereinander

#### entwickeln.

Die Gesellschaft stimmt sich dabei mit den betroffenen Gebietskörperschaften und den betroffenen im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen sowie Infrastrukturunternehmen ab und beachtet die Rahmenvorgaben für die Produktplanung (§ 7). Die Gesellschaft kann unter Beteiligung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen, sofern deren betriebliche Belange berührt sind, in den vorstehenden Angelegenheiten initiativ werden und Vorschläge erarbeiten.

- (2) Die Gesellschaft unterstützt die Planungstätigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften und der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen sowie Infrastrukturunternehmen für investive Maßnahmen beratend und koordinierend.
- (3) Bei der Wahrnehmung von Rechten als Träger öffentlicher Belange berücksichtigt die Gesellschaft die Interessen der Verbandsmitglieder.

#### § 7

#### Rahmenplanung für Produkte und betriebliches Leistungsangebot

- (1) Die Gesellschaft beachtet bei der Gestaltung der Produkte und des betrieblichen Leistungsangebotes die verkehrspolitischen Leitlinien des ZV AVV (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Zweckverbandssatzung), die Anforderungsprofile der Verbandsmitglieder und die berechtigten Belange der im Verbundraum t\u00e4tigen Verkehrsunternehmen in ihren tats\u00e4chlichen und rechtlichen Gegebenheiten.
- (2) Die Gesellschaft kann unter Beachtung der Anforderungsprofile der Verbandsmitglieder und unter Beteiligung der im Verbundraum t\u00e4tigen Verkehrsunternehmen unter Ber\u00fccksichtigung deren berechtigter Belange in tats\u00e4chlicher und rechtlicher Hinsicht Rahmenvorgaben f\u00fcr die Planung der Produkte und f\u00fcr das betriebliche Leistungsangebot erarbeiten. Der Rahmen f\u00fcr das betriebliche Leistungsangebot umfasst die f\u00fcr die Abstimmung des Verbundverkehrs notwendigen Mindestanforderungen \u00fcber Betriebszeiten, Zugfolgen und Anschlussbeziehungen an wichtigen Verkn\u00fcpfungspunkten. Dies bezieht sich auch auf grenz\u00fcberschreitende Verkehre.

- (3) Die Gesellschaft berät die regionalen AVV-Beiräte der Verbandsmitglieder in allen den ÖPNV betreffenden Angelegenheiten und stimmt die auf den Verbundverkehr bezogenen Planungen und Maßnahmen mit den Beiräten ab.
- (4) Die Verbundverkehrsunternehmen stellen ihr betriebliches Leistungsangebot nach Maßgabe der Anforderungsprofile der zuständigen Verbandsmitglieder und auf der Grundlage abgestimmter Rahmenvorgaben der Gesellschaft (Abs. 2) auf und bemessen den dafür erforderlichen Leistungsumfang (Kapazitäten, Betriebsleistungen).
- (5) Die Vorausschätzung des Leistungsumfanges mit den entsprechenden Angaben zur Produktplanung ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abstimmungskonferenzen in die mittelfristige Verbundplanung einzubringen.
- Die im Verbundraum t\u00e4tigen Verkehrsunternehmen d\u00fcren in eigener wirtschaftlicher Verantwortung Fahrleistungen erbringen oder Fahrkapazit\u00e4ten schaffen, die \u00fcber den im Verbundetat beschlossenen Leistungsumfang hinausgehen. Sie haben diese Leistungen der Gesellschaft vorab mitzuteilen, sofern es sich nicht lediglich um einmalige Sonderleistungen handelt. Die Gesellschaft wirkt darauf hin, dass derartige Fahrleistungen in den Verbundtarif und die Einnahmenaufteilung integriert werden und die berechtigten Interessen der \u00fcbrigen im Verbundraum t\u00e4tigen Verkehrsunternehmen gewahrt werden.

# § 8 Verbundtarif und Beförderungsbedingungen

- (1) Die Gesellschaft stellt unter Beteiligung der im Verbundraum t\u00e4tigen Verkehrsunternehmen den Verbundtarif auf. Dieser ist unter Ber\u00fccksichtigung der verkehrspolitischen Leitlinien des ZV AVV (\u00e3 Abs. 1 Nr. 1 Zweckverbandssatzung), der Kostenentwicklung, der Marktanforderungen sowie der rechtlichen und tats\u00e4chlichen Interessen der im Verbundraum t\u00e4tigen Verkehrsunternehmen m\u00f6glichst kostendeckend zu gestalten, j\u00e4hrlich zu \u00fcberpr\u00fcfen und gegebenenfalls anzupassen. Tarifw\u00fcnsche der im Verbundraum t\u00e4tigen Verkehrsunternehmen sind zu beachten, soweit sie die Ergiebigkeit steigern und die einheitliche Anwendung des Verbundtarifs sowie seine Struktur und H\u00f6he nicht in Frage stellen und andere im Verbundraum t\u00e4tige Verbundv\u00eVerkehrsunternehmen nicht beeintr\u00e4chtigen. Der Verbundtarif ist im Verbundetat auszuweisen; die Tarifplanungen sind in die mittelfristige Verbundplanung einzubringen.
- (2) Die Gesellschaft hat in Absprache mit den jeweils betroffenen im Verbundraum t\u00e4tigen Verkehrsunternehmen die Verhandlungen \u00fcber die Bildung von \u00dcbergangs- und Gemeinschaftstarifen sowie sonstigen Vereinbarungen mit Verkehrsverb\u00fcnden, Verkehrsgemeinschaften, Tarifgemeinschaften, dem Aachener Verkehrsverbund nicht angeh\u00f6rrenden Verkehrsunternehmen und Verkehrsunternehmen, die mit einem Teilnetz dem Verbundnetz nicht angeh\u00f6ren, zu f\u00fchren.
- (3) Die Gesellschaft wird Tarifwünschen, die den Absätzen 1 und 2 nicht entsprechen, nachkommen, wenn dadurch die einheitliche Anwendung des Verbundtarifs im Verbundraum sowie seine Struktur und Höhe nicht in Frage gestellt werden und die von der Gesellschaft in Zusammenarbeit mit den betroffenen im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen kalkulierten finanziellen Auswirkungen vom Antragsteller oder einem Dritten in vollem Umfang abgedeckt werden.
- (4) Die Gesellschaft erstellt unter Beteiligung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen einheitliche Beförderungsbedingungen.

- (5) Die Gesellschaft kann in Zusammenarbeit mit den im Verbundraum t\u00e4tigen Verkehrsunternehmen verbundeinheitliche Sonderangebote erstellen, wenn dadurch die Ergiebigkeit und Attraktivit\u00e4t des Verbundtarifs gesteigert werden kann.
- (6) Die Gesellschaft hat bei der Genehmigungsbehörde die Anträge namens und im Auftrag der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen zu stellen.
- (7) Die Gesellschaft wirkt bei der Fortentwicklung landesweiter Tarifangebote mit.

#### Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Fahrgastinformation

- (1) Die Gesellschaft betreibt zentrales Marketing für die verbundweiten und verbundübergreifenden Angebote. Sie erstellt unter Beteiligung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen einen jährlichen Marketingkalender, in dem das zentrale Marketing und das unternehmensbezogene Marketing aufeinander abzustimmen sind. Die Marketingstrategie ist in der mittelfristigen Verbundplanung fortzuschreiben und im Verbundetat festzulegen.
- (2) Die Gesellschaft entwickelt aus den Ergebnissen der Marktforschung die Prognosen und Zielsetzungen für die Marketingplanung und stimmt sie mit den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen ab.
- (3) Die Gesellschaft betreibt Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Verkaufsförderung für den Verbundverkehr. Das zugehörige Konzept ist in die mittelfristige Verbundplanung mit einzubringen.
- (4) Die Gesellschaft erarbeitet unter Beteiligung der im Verbundraum t\u00e4tigen Verkehrsunternehmen verbundeinheitliche Rahmenvorgaben f\u00fcr die Fahrgastinformation.

#### § 10

#### Rahmenvorgaben für den Vertrieb

Die Gesellschaft wirkt unter Beteiligung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen auf ein verbundeinheitliches Vertriebssystem hin. Der Rahmen für das Vertriebssystem umfasst die Struktur, die Vertriebswege, die Fahrausweisgestaltung und eine verbundkompatible Ausstattung. Die Fortentwicklung des Vertriebssystems ist in die mittelfristige Verbundplanung mit einzubringen.

#### § 11

#### Bewertung von Angebots- und Tarifmaßnahmen

Die Gesellschaft bewertet geplante Veränderungen im betrieblichen Leistungsangebot, Tarifmaßnahmen und sonstige verbundetatrelevante Maßnahmen unter Berücksichtigung von Analysen der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen und eigener Analysen, auf Anforderung oder, bei unternehmensübergreifenden Auswirkungen, auf eigene Initiative.

#### Umlagenermittlung

Die Gesellschaft ermittelt gemäß den Bestimmungen der Zweckverbandssatzung die Verbandsumlage.

# § 13 Einnahmenaufteilung

Die Gesellschaft regelt die Einnahmenaufteilung für alle im Verbundraum zur Anwendung kommenden Tarifangebote und erstellt unter Beteiligung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen eine entsprechende Richtlinie. Diese Richtlinie ist bei gegebenem Anlass, wie beispielsweise der Einführung neuer Tarifangebote, fortzuschreiben. Sie ist Grundlage für einen Einnahmenaufteilungsvertrag, den die Gesellschaft mit den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen abschließt.

# § 14 Verbundbezogene Forschung und Entwicklung

- (1) Die Gesellschaft betreibt als Grundlage für Marketing und verbundbezogene Planungen die notwendige Forschung und Entwicklung. Insbesondere ermittelt und untersucht die Gesellschaft Verkehrsgewohnheiten und Reaktionen sowie die Akzeptanz von Angeboten der Gesellschaft bzw. der im Verbundraum t\u00e4tigen Verkehrsunternehmen. Die Gesellschaft erstellt im Zusammenwirken mit den Verbandsmitgliedern Verkehrsprognosen und leitet daraus Zielsetzungen ab. Art und Umfang dieser Forschungs- und Entwicklungsvorhaben m\u00fcssen dem Ma\u00dfstab der Wirtschaftlichkeit gerecht werden, also erforderlich und von der Zweckbestimmung her geeignet erscheinen.
- (2) Die Gesellschaft führt zentrale Statistiken.
- (3) Die Gesellschaft hat die Federführung für unternehmensübergreifende Verkehrserhebungen. Sie bereitet diese vor und stimmt die Durchführung der Erhebungen mit den im Verbundraum tätigen und betroffenen Verkehrsunternehmen ab.
- (4) Die Gesellschaft stellt die Ergebnisse ihrer Markt- und Verkehrsforschung dem ZV AVV und den Verbundverkehrsunternehmen zur Verfügung. Die geplanten Marktforschungsvorhaben sind im Verbundetat auszuweisen.

#### § 15

#### Mittelfristige Verbundplanung, Verbundetat und Ergebnisrechnung für den ÖSPV

- (1) Die Geschäftsführung erstellt eine jährlich fortzuschreibende mittelfristige Verbundplanung für die nächsten fünf Jahre. In der Verbundplanung sind darzulegen:
  - 1. Die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung einschließlich Verbundtarif,
  - die mittelfristige Verkehrsplanung unter Beachtung der Anforderungsprofile der zuständigen Verbandsmitglieder (Vorausschätzung des Leistungsumfanges mit Angaben zur Produktplanung),

- die mittelfristige Marketingstrategie und die Fortentwicklung des Vertriebssystems und des Konzeptes zur Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Fahrgastinformation.
- (2) Die Geschäftsführung erstellt für jeweils ein Geschäftsjahr den Verbundetat unter Beachtung der Maßgaben der Zweckverbandssatzung und den Wirtschaftsplan der Gesellschaft\_und legt diesen dem Aufsichtsrat bis spätestens 30.11. des Vorjahres zur Beschlussfassung vor. Die Genehmigung in der Gesellschafterversammlung und durch die Verbandsversammlung des ZV AVV erfolgt spätestens bis 31.12. des selben Jahres. Im Verbundetat sind darzulegen:
  - Der Soll-Leistungsumfang (Betriebsleistungen) gegliedert nach Verbundverkehrsunternehmen unter Beachtung der von den Verbandsmitgliedern gemeldeten Anforderungsprofile und der Angebotsplanung der Verbundverkehrsunternehmen bzw. Leistungsvorgaben in <u>gesonderten VerkehrsKooperations</u>verträgen unterteilt nach Verbandsmitgliedern. Wesentliche Änderungen des Leistungsangebotes, insbesondere auf Grund von Planungen im Liniennetz, sind zu begründen,
  - die bei wirtschaftlicher Betriebsführung erforderlichen Kosten für den Verbundverkehr, gegliedert nach Verbundverkehrsunternehmen unter Beachtung der Sollkostensatzermittlung und -fortschreibung einschl. Gewinnzuschlag gemäß § 12 der Zweckverbandssatzung,
  - 3. die Fortentwicklung des Verbundtarifs,
  - die Erlöse des Verbundverkehrs gemäß § 12 Abs. 8 Zweckverbandssatzung getrennt nach Einnahmen aus dem Verbundtarif und sonstigen Betriebserträgen, gegliedert nach im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen. Erlössteigerungen und -minderungen sind zu begründen,
  - die Ausgleichszahlungen zur Finanzierung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen als Differenz aller Aufwendungen nach Nr. 2 und Erlösen nach Nr. 4, gegliedert nach Verbundverkehrsunternehmen,
  - 6. die Soll-Umlage des ZV AVV.
- (3) Als Anlage zum Verbundetat legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den für das Geschäftsjahr abgestimmten Marketingkalender, gegliedert nach Maßnahmepaketen, und die geplanten Marktforschungsvorhaben zur Beschlussfassung über die zentralen Vorhaben vor.
- (4) Die Geschäftsführung erstellt eine Ergebnisrechnung als Nachweis zur Einhaltung des Überkompensationsverbotes gemäß § 12 Abs. 7 der Zweckverbandssatzung. In ihr sind die Ist-Ergebnisse des Verbundverkehrs den Soll-Vorgaben im Verbundetat gegenüberzustellen. Die Ergebnisrechnung ist entsprechend den Bestimmungen über den Verbundetat zu gliedern. Die Gründe für Abweichungen des Ist-Ergebnisses vom Soll-Ergebnis sind darzulegen.

#### § 16 Richtlinien

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Gesellschaft folgende Richtlinien erlassen:
  - 1. Richtlinien nach Maßgabe des ZV AVV.
  - 2. Richtlinien zur Schaffung verbundeinheitlicher Mindeststandards.

3. Richtlinie zur Einnahmenaufteilung.

Die Gesellschaft bildet zur Erarbeitung und Fortschreibung der Richtlinien Facharbeitskreise mit Vertretern der Gesellschaft, betroffener kommunaler Gebietskörperschaften und der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen.

- (2) Die Richtlinien dürfen nicht zu einer inhaltlichen Änderung der Bestimmungen der Kooperationsverträge und der Verkehrsverträge führen. Dies gilt auch für Zweifel in der Auslegung dieser Verträge.
- (3) Die erarbeiteten Richtlinien gemäß Abs. 1 Nr. 3 werden vorbehaltlich Satz 2 dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt. Richtlinien mit bedeutender finanzieller Auswirkung legt die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung mit einem Beschlussvorschlag vor.

# § 17 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

# § 18 Einberufung der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit es die Geschäftslage erfordert, oder auf Weisung des Verbandsvorstehers des ZV AVV.

# § 19 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet in folgenden allgemeinen Angelegenheiten:
  - 1. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses
  - 2. Feststellung des Wirtschaftsplanes
  - 3. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
  - 4. Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates
  - 5. Änderung des Gesellschaftsvertrages
  - 6. Auslagenersatz für die Mitglieder des Aufsichtsrates
  - Ersatzansprüche gegen die Geschäftsführung sowie gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates
  - 8. Genehmigung der Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung

- Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft, Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen und Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
- Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren
- Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie Angelegenheiten, die die Geschäftsführung oder der Aufsichtsrat ihr vorlegen
- 12. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 Aktiengesetz.
- (2) Der Genehmigung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
  - 1. Die mittelfristige Verbundplanung und Verkehrsplanung gemäß § 15 Abs. 1
  - 2. Der Verbundetat mit seinen Bestandteilen gemäß § 15 Abs. 2
  - 3. Die Gegenstände gemäß §§ 6 und 7 nach Maßgabe des § 22 Abs. 4.
- (3) Im Übrigen entscheidet die Gesellschafterversammlung über Angelegenheiten, die ihr nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesen sind.

#### Stimmrecht und Abstimmung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden einstimmig gefasst.
- (2) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse festhält, soweit nicht das Gesetz weitere Anforderungen, insbesondere öffentliche Beurkundung, vorsieht. Die Niederschrift ist vom Vertreter des Gesellschafters und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 21

#### **Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 12 und höchstens 16 stimmberechtigten Mitgliedern. Der ZV AVV bestellt je Verbandsmitglied drei stimmberechtigte Mitglieder. Auf Wunsch eines Verbandsmitgliedes bestellt er ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied, das nicht der Verwaltung oder der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes angehört und über besondere Sachkunde auf dem Gebiet des ÖPNV verfügt. Für jedes Aufsichtsratsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Verbandsvorsteher des ZV AVV ist, sofern er nicht von der Verbandsversammlung als Mitglied des Aufsichtsrates bestellt wird, beratendes Mitglied des Aufsichtsrates.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder und deren Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Zuständig für die Abberufung ist das Entsendungsorgan.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus den vom ZV AVV bestellten Mitgliedern einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

- (4) Erklärungen des Aufsichtsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen von dem Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich nur durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Aufsichtsratsmitglieder sind von der Sitzung ausgeschlossen, wenn dies aus Gründen der wettbewerblichen Neutralität und Unvoreingenommenheit, zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Gesellschaft oder Dritter oder des Vorliegens von Ausschließungsgründen im Sinne von § 31 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geboten ist.

### § 22 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt über Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung des Anstellungsvertrages der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über:
  - 1. Verbindlichen Vorschlag für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
  - 2. Erteilung und den Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten
  - Einstellung und Höhergruppierung von Mitarbeitern, deren Vergütung die Gruppe 15 TVöD überschreitet
  - Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführung, die Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige sowie Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern (§ 114 AktG)
  - 5. Wahl des Abschlussprüfers
  - 6. Angelegenheit gemäß § 8 Abs. 3
  - 7. Feststellung der Ergebnisrechnung (§ 15 Abs. 4)
  - 8. Wirtschaftsplan und Stellenübersicht über die Tätigkeit der Gesellschaft.
- (3) Der Genehmigung des Aufsichtsrates bedürfen:
  - 1. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
  - Abschluss von Kooperationsabkommen und anderen Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen, Verbundgesellschaften, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften oder anderen Institutionen
  - 3. Mittelfristige Verbundplanung (§ 15 Abs. 1)
  - 4. Vertriebssystem (§ 10)
  - Verbundbezogene Forschung und Entwicklung (§ 14)

- 6. Verkehrskonzeptionen und Qualitätsstandards (§ 6)
- 7. Rahmenplanung für Produkte und betriebliches Leistungsangebot (§ 7)
- Abschluss von Kooperationsverträgen gemäß § 2 Abs. 4, 5 und 6 sewie von Verkehrsverträgem gemäß § 2 Abs. 5.
- (4) Bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Nrn. 8 und 9 mit bedeutender finanzieller Auswirkung hat die Gesellschafterversammlung das Recht, einen Beschluss des Aufsichtsrates aufzuheben und durch einen eigenen Beschluss zu ersetzen.
  - (5) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
  - (6) In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates auch durch schriftliche Erklärung der Aufsichtsratsmitglieder herbeiführen.
  - (7) Der Aufsichtsrat gibt Stellungnahmen zu Meinungsverschiedenheiten ab, die sich aus der Anwendung der Kooperationsverträge und des Einnahmenaufteilungsvertrages zwischen den jeweiligen Vertragspartnern ergeben.
  - (8) Die Kommunalvertretungen k\u00f6nnen den von den kommunalen Gebietsk\u00f6rperschaften benannten Mitgliedern Weisungen erteilen.

# § 23 Durchführung von Aufsichtsratssitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat ist von dem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen; der Einberufung sollen die dazugehörigen Unterlagen beigefügt werden. Zwischen der Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Frist gilt nicht, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates auf sie verzichten.
- (2) Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammentreten.
- (3) Verlangen mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes eine Sitzung, ist der Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder einer Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens einer Woche eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Der Stichentscheid steht seinem Stellvertreter auch zu.
- (6) Für die Niederschrift gelten die Vorschriften des § 20 Abs. 2 sinngemäß.

#### Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte eigenverantwortlich nach Maßgabe des Gesetzes und dieses Gesellschaftsvertrages.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Geschäftsführung erstellt eine Geschäftsordnung für den Geschäftsbetrieb.
- (3) Die Bestellung und Anstellung der Geschäftsführung erfolgt höchstens für eine Dauer von fünf Jahren; erneute Bestellungen und Anstellungen sind möglich. Der Widerruf der Bestellung bzw. die vorzeitige Kündigung des Anstellungsvertrages ist nur zulässig, wenn in der Person des Geschäftsführers ein wichtiger Grund vorliegt. Die Geschäftsführung kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen, den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Verbandsversammlung des ZV AVV teil und gibt die geforderten Auskünfte. Die Gesellschafterversammlung kann die Teilnahme beschränken.
- (5) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates vor.
- (6) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat in schriftlicher Form in sinngemäßer Anwendung des § 90 Aktiengesetz. Aus wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter mündlich oder schriftlich zu berichten. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (7) Die Geschäftsführung richtet zur Sicherung des Zusammenwirkens und unter Mitwirkung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen für unternehmensübergreifende Angelegenheiten Fachkommissionen insbesondere für die Bereiche
  - 1. Leistungsangebot,
  - 2. Tarif und Vertrieb,
  - Marketing und
  - 4. Einnahmenaufteilung

ein. Aus besonderem Anlass können weitere Kommissionen gebildet werden. Die Beratungsergebnisse der Fachkommissionen sind im Unternehmensbeirat zu erörtern.

#### § 25

#### Unternehmensbeirat

Die Gesellschaft hat einen Unternehmensbeirat, dem die Vorstände bzw. die Geschäftsführer der Gesellschaft sowie der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen angehören. Die Gesellschaft und jedes vertretene Verkehrsunternehmen haben eine Stimme im Unternehmensbeirat. Für die innere Ordnung des Unternehmensbeirates ist eine Geschäftsordnung zu beschließen, die einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Unternehmensbeirates bedarf. In der Geschäftsordnung sind insbesondere zu regeln:

- Zustandekommen von empfehlenden Beschlüssen des Unternehmensbeirates mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit unter Ausschluss eines Einstimmigkeitserfordernisses.
   In Angelegenheiten der Einnahmenaufteilung, die den Einnahmenanspruch von Verkehrsunternehmen berühren, besteht ein Einstimmigkeitserfordernis
- 2. Sitzungsleitung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft
- 3. Vorschlagsrecht der vertretenen Verkehrsunternehmen für die Tagesordnung
- Pflicht zur Vorlage von empfehlenden Beschlüssen des Unternehmensbeirates in den Organen der Gesellschaft oder des ZV AVV im Rahmen deren jeweiliger Zuständigkeit durch die Geschäftsführung der Gesellschaft
- Vertretung der Organpersonen und Hinzuziehung von leitenden Mitarbeitern zu Sitzungen des Unternehmensbeirates.

#### Aufgaben des Unternehmensbeirates

- (1) Der Unternehmensbeirat berät alle verbundrelevanten Angelegenheiten des ÖPNV soweit die Verkehrsunternehmen hiervon betroffen sind. Er berät und empfiehlt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
  - 1. Verkehrskonzeptionen und Qualitätsstandards (§ 6)
  - 2. Rahmenplanung für Produkte und betriebliches Leistungsangebot (§ 7) sowie Koordination des Leistungsangebotes in Schnittstellenbereichen
  - Verbundtarif und Beförderungsbedingungen (§ 8) sowie Fragen in Zusammenhang mit dem Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Ausbildungsverkehr gemäß § 45 a PBefG / § 6a AEG, der Fahrgelderstattung gemäß § 148 SGB IX
  - 4. Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Fahrgastinformation (§ 9)
  - 5. Rahmenvorgaben für den Vertrieb (§ 10)
  - 6. Einnahmenaufteilung (§ 13)
  - 7. Verbundbezogene Forschung und Entwicklung (§ 14)
  - 8. Kooperationsabkommen mit anderen Verkehrs-, Tarifgemeinschaften oder ähnlichen Institutionen gemäß § 8 Abs. 3 PBefG.
- (2) Empfehlende Beschlüsse des Unternehmensbeirates in Angelegenheiten des Abs. 1 kommen nur zustande, wenn ihnen die Mehrheit der anwesenden Mitglieder und anwesende Mitglieder, die mehr als 50 % der Betriebsleistung in Nutzkilometer repräsentieren, zustimmen.

#### Wirtschaftsplan und Wirtschaftsgrundsätze

- (1) Die Geschäftsführung stellt einen Wirtschaftsplan und eine der Wirtschaftsführung zugrundezulegende fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf. Aufwendungen und Erträge für schienenbezogene Tätigkeiten sind gesondert auszuweisen.
- (2) Die Gesellschaft hat die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

#### § 28

#### Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist der Gesellschafterversammlung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

#### § 29

#### Rechnungsprüfung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu verpflichten, die Prüfung auch auf die Erfordernisse des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Die Ergebnisse der Prüfung nach Satz 2 sind im Prüfungsbericht auszuweisen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.
- (2) Die Prüfung der Richtigkeit der Einnahmeaufteilung hat nach den Vorschriften des Einnahmenaufteilungsvertrages zu erfolgen.
- (3) Einem vom ZV AVV zu bestimmenden Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes stehen die Befugnisse des § 54 HGrG zu (insbesondere zur Prüfung der Ermittlung der Zweckverbandsumlage).

#### Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen hiervon nicht berührt.

#### § 31 Anlagen

Diesem Vertrag sind als Anlage beigefügt:

- 1. Kartografische Darstellung des Verbundraumes (Anlage 1)
- 2. Satzung für den ZV AVV (Anlage 2)

#### § 32

#### Anpassung und Beendigung der Gesellschaft

- (1) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse kann die Gesellschafterversammlung über eine entsprechende Anpassung des Vertrages beschließen.
- (2) Die Gesellschaft wird beendet, wenn die Gesellschafterversammlung ihre Auflösung und Liquidation oder die Umwandlung beschließt.

#### § 33

#### Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW)

Hinsichtlich der Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft sollen die Ziele des LGG NRW in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden.

Anlage 1

## Kartografische Darstellung des Verbundraumes



Anlage 3 zu Top 7 ZV-Versammlung am 09.03.2010

## Gesellschaftsvertrag

der

## **Aachener Verkehrsverbund GmbH**

- Stand: 24.02.2010 -

### Gesellschaftsvertrag

der

### Aachener Verkehrsverbund GmbH

#### § 1

#### Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
  - "Aachener Verkehrsverbund GmbH".
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Aachen.
- (3) Gesetzlich gebotene Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung der Ergebnisse sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt; in der Bekanntmachung wird auf die Auslegung hingewiesen.
- (4) Die Gesellschaft dient ausschließlich Zwecken des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Sie nimmt im Rahmen des Aachener Verkehrsverbundes folgende Aufgaben, insbesondere durch die Beratung und Koordination, wahr:
  - 1. Verkehrskonzeptionen und Qualitätsstandards (§ 6)
  - 2. Rahmenplanung für Produkte und betriebliches Leistungsangebot (§ 7)
  - 3. Verbundtarif und Beförderungsbedingungen (§ 8)
  - 4. Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Fahrgastinformation (§ 9)
  - 5. Rahmenvorgaben für den Vertrieb (§ 10)
  - 6. Bewertung von Angebots- und Tarifmaßnahmen (§ 11)
  - 7. Umlagenermittlung (§ 12)
  - 8. Einnahmenaufteilung (§ 13)
  - 9. Verbundbezogene Forschung und Entwicklung (§ 14)
  - 10. Mittelfristige Verbundplanung, Verbundetat und Ergebnisrechnung für den Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV, § 15)
  - 11. Richtlinien (§ 16)
  - 12. Unterstützung des "Zweckverband Aachener Verkehrsverbund" (ZV AVV) im Rahmen seiner Mitgliedschaft im "Zweckverband Nahverkehr SPNV & Infrastruktur Rheinland" (ZV NVR)
  - 13. Vorschlag von verbundraumbezogenen Investitionsmaßnahmen zum jährlichen Katalog des ZV NVR gemäß § 12 Abs. 5 ÖPNVG NRW

- 3 -

- 14. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der EUREGIO Maas-Rhein (§ 2 Abs. 12)
- 15. Förderung des ÖPNV im Rahmen der vom Land NRW gewährten Mittel gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW
- Abstimmung und Koordination der lokalen Nahverkehrspläne der Verbandsmitglieder der ZV AVV (Verbandsmitglieder) mit dem SPNV-Nahverkehrsplan des ZV NVR

# § 2 Tätigkeit der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft f\u00f6rdert das vom ZV AVV verfolgte Ziel, f\u00fcr die Bev\u00f6lkerung ein bedarfsgerechtes Bus- und Bahnangebot zu erbringen und die Marktchancen im Aachener Verkehrsverbund unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grunds\u00e4tze auszusch\u00f6pfen und durch gezielte Ma\u00dfnahmen und Investitionen zu verbessern. Sie unterst\u00fctzt den ZV AVV bei seiner Aufgabenerf\u00fcllung und unterst\u00fctzt die im Verbundraum t\u00e4tigen Verkehrsunternehmen\u00e1 in dem Bem\u00fchen, sparsam zu wirtschaften und alle M\u00f6glichkeiten zur Rationalisierung auszusch\u00f6pfen.
- (2) Die Gesellschaft kann weitere, dem Gesellschaftszweck dienende Aufgaben übernehmen, insbesondere zur Ausschöpfung von Marktchancen, Rationalisierungspotentialen und der technischen Vereinheitlichung der Verkehrssysteme.
- (3) Die Tätigkeit erstreckt sich auf den Verbundraum des ZV AVV, der sich aus der anliegenden kartografischen Darstellung (Anlage 1) ergibt. Sie umfasst alle Linien des ÖSPV gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bzw. der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der über den Verbundraum hinausführenden Linien. Im Einvernehmen mit den betroffenen Gebietskörperschaften und den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen kann die Tätigkeit ferner die Abstimmung von Omnibuslinienverkehren gemäß § 43 PBefG, Schülerverkehre nach der Freistellungsverordnung und Verkehre mit alternativen Bedienungsformen (z. B. Sammeltaxen) umfassen. Die Gelegenheitsverkehre sind von der Tätigkeit ausgenommen.
- (4) Die Gesellschaft schließt mit den Verbundverkehrsunternehmen<sup>2</sup> einheitliche Kooperationsverträge ab. Im Kooperationsvertrag ist die Aufgabenverteilung zwischen der Gesellschaft und den Verbundverkehrsunternehmen vorzunehmen und sicherzustellen, dass das Anforderungsprofil des jeweiligen Verbandsmitgliedes bzw. zuständigen Verbandsmitgliedes in seiner Funktion als ÖSPV-Aufgabenträger als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen durch das jeweilige Verbundverkehrsunternehmen erfüllt wird.
- (5) Die Gesellschaft schließt mit den übrigen im AVV tätigen Verkehrsunternehmen gesonderte Kooperationsverträge ab.
- (6) Die Gesellschaft schließt insbesondere zur tariflichen Integration des SPNV gesonderte Kooperationsverträge mit Eisenbahnverkehrsunternehmen ab.

\_

Protokollnotiz: Im Verbundraum tätige Verkehrsunternehmen sind Verbundverkehrsunternehmen und Verkehrsunternehmen sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen, die durch einen gesonderten Kooperationsvertrag in den Aachener Verkehrsverbund eingebunden sind.

Protokollnotiz: Verbundverkehrsunternehmen sind ASEAG, DKB und west

- (7) Die Gesellschaft kann Kooperationsabkommen und andere Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen, Verbundgesellschaften, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften oder anderen Institutionen abschließen.
- (8) Die Gesellschaft regelt die Einnahmenaufteilung für alle im Verbundraum zur Anwendung kommenden Tarifangebote.
- (9) Die Gesellschaft wirkt gegenüber den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen betriebs-, interessen- und wettbewerbsneutral.
- (10) Die Gesellschaft ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen.
- (11) Die Gesellschaft kann zusätzliche Aufgaben für die Verbandsmitglieder gegen Aufwandserstattung übernehmen (z. B. die Erstellung von Nahverkehrsplänen).
- (12) Die Gesellschaft koordiniert die Abstimmung der Nahverkehrspläne der Verbandsmitglieder untereinander und zu den Nachbarräumen und koordiniert die Abstimmung der Nahverkehrspläne der Verbandsmitglieder mit dem SPNV-Nahverkehrsplan des ZV NVR.
- (13) Die Gesellschaft wirkt auf eine Stärkung des grenzüberschreitenden ÖPNV in der EUREGIO Maas-Rhein hin. Sie koordiniert das Zusammenwirken der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen insbesondere durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen.
- (14) Die Gesellschaft unterstützt die Belange aus dem Gebiet des ZV AVV im Hinblick auf die Sicherung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur im ÖPNV.
- (15) Die Gesellschaft unterstützt den ZV AVV und dessen Verbandsmitglieder bei der Abwicklung von Fördermaßnahmen für den ÖPNV.

### § 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausendsechshundert Euro). Die einzige Stammeinlage wird übernommen von dem alleinigen Gesellschafter, dem ZV AVV.

# § 4 Geschäftsjahr der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

# § 5 Finanzierung der Gesellschaft

Die Gesellschaft finanziert sich aus Landeszuwendungen, Erträgen aus eigener wirtschaftlicher Tätigkeit, spezifischen Förderprogrammen sowie sonstigen Erträgen. Der nicht hierdurch gedeckte verbundbedingte Eigenaufwand wird durch Einlagen des Gesellschafters getragen.

#### Verkehrskonzeptionen und Qualitätsstandards

- (1) Die Gesellschaft kann unter Beachtung der Verkehrsplanung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Anforderungsprofile der Verbandsmitglieder
  - 1. einen langfristigen Rahmenplan für den Erhalt und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur.
  - 2. die systemtechnischen Ausbau- und Ausrüstungsstandards für Betriebsanlagen einschließlich der Betriebsleitsysteme,
  - 3. technische Mindeststandards für Fahrzeuge,
  - 4. weitere Qualitätsstandards für die Abwicklung des Verbundverkehrs,
  - eine verbundraumumfassende Konzeption für die Verknüpfung von Individual- und Öffentlichem Personennahverkehr sowie der Verknüpfungen der Produkte des ÖPNV untereinander

#### entwickeln.

Die Gesellschaft stimmt sich dabei mit den betroffenen Gebietskörperschaften und den betroffenen im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen sowie Infrastrukturunternehmen ab und beachtet die Rahmenvorgaben für die Produktplanung (§ 7). Die Gesellschaft kann unter Beteiligung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen, sofern deren betriebliche Belange berührt sind, in den vorstehenden Angelegenheiten initiativ werden und Vorschläge erarbeiten.

- (2) Die Gesellschaft unterstützt die Planungstätigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften und der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen sowie Infrastrukturunternehmen für investive Maßnahmen beratend und koordinierend.
- (3) Bei der Wahrnehmung von Rechten als Träger öffentlicher Belange berücksichtigt die Gesellschaft die Interessen der Verbandsmitglieder.

#### § 7

#### Rahmenplanung für Produkte und betriebliches Leistungsangebot

- (1) Die Gesellschaft beachtet bei der Gestaltung der Produkte und des betrieblichen Leistungsangebotes die verkehrspolitischen Leitlinien des ZV AVV (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Zweckverbandssatzung), die Anforderungsprofile der Verbandsmitglieder und die berechtigten Belange der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen in ihren tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten.
- (2) Die Gesellschaft kann unter Beachtung der Anforderungsprofile der Verbandsmitglieder und unter Beteiligung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen unter Berücksichtigung deren berechtigter Belange in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Rahmenvorgaben für die Planung der Produkte und für das betriebliche Leistungsangebot erarbeiten. Der Rahmen für das betriebliche Leistungsangebot umfasst die für die Abstimmung des Verbundverkehrs notwendigen Mindestanforderungen über Betriebszeiten, Zugfolgen und Anschlussbeziehungen an wichtigen Verknüpfungspunkten. Dies bezieht sich auch auf grenzüberschreitende Verkehre.

- (3) Die Gesellschaft berät die regionalen AVV-Beiräte der Verbandsmitglieder in allen den ÖPNV betreffenden Angelegenheiten und stimmt die auf den Verbundverkehr bezogenen Planungen und Maßnahmen mit den Beiräten ab.
- (4) Die Verbundverkehrsunternehmen stellen ihr betriebliches Leistungsangebot nach Maßgabe der Anforderungsprofile der zuständigen Verbandsmitglieder und auf der Grundlage abgestimmter Rahmenvorgaben der Gesellschaft (Abs. 2) auf und bemessen den dafür erforderlichen Leistungsumfang (Kapazitäten, Betriebsleistungen).
- (5) Die Vorausschätzung des Leistungsumfanges mit den entsprechenden Angaben zur Produktplanung ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abstimmungskonferenzen in die mittelfristige Verbundplanung einzubringen.
- (6) Die im Verbundraum t\u00e4tigen Verkehrsunternehmen d\u00fcrfen in eigener wirtschaftlicher Verantwortung Fahrleistungen erbringen oder Fahrkapazit\u00e4ten schaffen, die \u00fcber den im Verbundetat beschlossenen Leistungsumfang hinausgehen. Sie haben diese Leistungen der Gesellschaft vorab mitzuteilen, sofern es sich nicht lediglich um einmalige Sonderleistungen handelt. Die Gesellschaft wirkt darauf hin, dass derartige Fahrleistungen in den Verbundtarif und die Einnahmenaufteilung integriert werden und die berechtigten Interessen der \u00fcbrigen im Verbundraum t\u00e4tigen Verkehrsunternehmen gewahrt werden.

# § 8 Verbundtarif und Beförderungsbedingungen

- (1) Die Gesellschaft stellt unter Beteiligung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen den Verbundtarif auf. Dieser ist unter Berücksichtigung der verkehrspolitischen Leitlinien des ZV AVV (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Zweckverbandssatzung), der Kostenentwicklung, der Marktanforderungen sowie der rechtlichen und tatsächlichen Interessen der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen möglichst kostendeckend zu
  gestalten, jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Tarifwünsche der im
  Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen sind zu beachten, soweit sie die Ergiebigkeit steigern und die einheitliche Anwendung des Verbundtarifs sowie seine Struktur
  und Höhe nicht in Frage stellen und andere im Verbundraum tätige Verkehrsunternehmen nicht beeinträchtigen. Der Verbundtarif ist im Verbundetat auszuweisen; die Tarifplanungen sind in die mittelfristige Verbundplanung einzubringen.
- (2) Die Gesellschaft hat in Absprache mit den jeweils betroffenen im Verbundraum t\u00e4tigen Verkehrsunternehmen die Verhandlungen \u00fcber die Bildung von \u00dcbergangs- und Gemeinschaftstarifen sowie sonstigen Vereinbarungen mit Verkehrsverb\u00fcnden, Verkehrsgemeinschaften, Tarifgemeinschaften, dem Aachener Verkehrsverbund nicht angeh\u00f6-renden Verkehrsunternehmen und Verkehrsunternehmen, die mit einem Teilnetz dem Verbundnetz nicht angeh\u00f6ren, zu f\u00fchren.
- (3) Die Gesellschaft wird Tarifwünschen, die den Absätzen 1 und 2 nicht entsprechen, nachkommen, wenn dadurch die einheitliche Anwendung des Verbundtarifs im Verbundraum sowie seine Struktur und Höhe nicht in Frage gestellt werden und die von der Gesellschaft in Zusammenarbeit mit den betroffenen im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen kalkulierten finanziellen Auswirkungen vom Antragsteller oder einem Dritten in vollem Umfang abgedeckt werden.
- (4) Die Gesellschaft erstellt unter Beteiligung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen einheitliche Beförderungsbedingungen.

- (5) Die Gesellschaft kann in Zusammenarbeit mit den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen verbundeinheitliche Sonderangebote erstellen, wenn dadurch die Ergiebigkeit und Attraktivität des Verbundtarifs gesteigert werden kann.
- (6) Die Gesellschaft hat bei der Genehmigungsbehörde die Anträge namens und im Auftrag der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen zu stellen.
- (7) Die Gesellschaft wirkt bei der Fortentwicklung landesweiter Tarifangebote mit.

#### Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Fahrgastinformation

- (1) Die Gesellschaft betreibt zentrales Marketing für die verbundweiten und verbundübergreifenden Angebote. Sie erstellt unter Beteiligung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen einen jährlichen Marketingkalender, in dem das zentrale Marketing und das unternehmensbezogene Marketing aufeinander abzustimmen sind. Die Marketingstrategie ist in der mittelfristigen Verbundplanung fortzuschreiben und im Verbundetat festzulegen.
- (2) Die Gesellschaft entwickelt aus den Ergebnissen der Marktforschung die Prognosen und Zielsetzungen für die Marketingplanung und stimmt sie mit den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen ab.
- (3) Die Gesellschaft betreibt Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Verkaufsförderung für den Verbundverkehr. Das zugehörige Konzept ist in die mittelfristige Verbundplanung mit einzubringen.
- (4) Die Gesellschaft erarbeitet unter Beteiligung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen verbundeinheitliche Rahmenvorgaben für die Fahrgastinformation.

#### § 10

#### Rahmenvorgaben für den Vertrieb

Die Gesellschaft wirkt unter Beteiligung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen auf ein verbundeinheitliches Vertriebssystem hin. Der Rahmen für das Vertriebssystem umfasst die Struktur, die Vertriebswege, die Fahrausweisgestaltung und eine verbundkompatible Ausstattung. Die Fortentwicklung des Vertriebssystems ist in die mittelfristige Verbundplanung mit einzubringen.

#### § 11

### Bewertung von Angebots- und Tarifmaßnahmen

Die Gesellschaft bewertet geplante Veränderungen im betrieblichen Leistungsangebot, Tarifmaßnahmen und sonstige verbundetatrelevante Maßnahmen unter Berücksichtigung von Analysen der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen und eigener Analysen, auf Anforderung oder, bei unternehmensübergreifenden Auswirkungen, auf eigene Initiative.

#### Umlagenermittlung

Die Gesellschaft ermittelt gemäß den Bestimmungen der Zweckverbandssatzung die Verbandsumlage.

#### § 13

#### Einnahmenaufteilung

Die Gesellschaft regelt die Einnahmenaufteilung für alle im Verbundraum zur Anwendung kommenden Tarifangebote und erstellt unter Beteiligung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen eine entsprechende Richtlinie. Diese Richtlinie ist bei gegebenem Anlass, wie beispielsweise der Einführung neuer Tarifangebote, fortzuschreiben. Sie ist Grundlage für einen Einnahmenaufteilungsvertrag, den die Gesellschaft mit den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen abschließt.

#### § 14

#### Verbundbezogene Forschung und Entwicklung

- (1) Die Gesellschaft betreibt als Grundlage für Marketing und verbundbezogene Planungen die notwendige Forschung und Entwicklung. Insbesondere ermittelt und untersucht die Gesellschaft Verkehrsgewohnheiten und Reaktionen sowie die Akzeptanz von Angeboten der Gesellschaft bzw. der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen. Die Gesellschaft erstellt im Zusammenwirken mit den Verbandsmitgliedern Verkehrsprognosen und leitet daraus Zielsetzungen ab. Art und Umfang dieser Forschungs- und Entwicklungsvorhaben müssen dem Maßstab der Wirtschaftlichkeit gerecht werden, also erforderlich und von der Zweckbestimmung her geeignet erscheinen.
- (2) Die Gesellschaft führt zentrale Statistiken.
- (3) Die Gesellschaft hat die Federführung für unternehmensübergreifende Verkehrserhebungen. Sie bereitet diese vor und stimmt die Durchführung der Erhebungen mit den im Verbundraum tätigen und betroffenen Verkehrsunternehmen ab.
- (4) Die Gesellschaft stellt die Ergebnisse ihrer Markt- und Verkehrsforschung dem ZV AVV und den Verbundverkehrsunternehmen zur Verfügung. Die geplanten Marktforschungsvorhaben sind im Verbundetat auszuweisen.

#### § 15

#### Mittelfristige Verbundplanung, Verbundetat und Ergebnisrechnung für den ÖSPV

- (1) Die Geschäftsführung erstellt eine jährlich fortzuschreibende mittelfristige Verbundplanung für die nächsten fünf Jahre. In der Verbundplanung sind darzulegen:
  - 1. Die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung einschließlich Verbundtarif,
  - die mittelfristige Verkehrsplanung unter Beachtung der Anforderungsprofile der zuständigen Verbandsmitglieder (Vorausschätzung des Leistungsumfanges mit Angaben zur Produktplanung),

- 3. die mittelfristige Marketingstrategie und die Fortentwicklung des Vertriebssystems und des Konzeptes zur Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Fahrgastinformation.
- (2) Die Geschäftsführung erstellt für jeweils ein Geschäftsjahr den Verbundetat unter Beachtung der Maßgaben der Zweckverbandssatzung und den Wirtschaftsplan der Gesellschaft und legt diese dem Aufsichtsrat bis spätestens 30.11. des Vorjahres zur Beschlussfassung vor. Die Genehmigung in der Gesellschafterversammlung und durch die Verbandsversammlung des ZV AVV erfolgt spätestens bis 31.12. des selben Jahres. Im Verbundetat sind darzulegen:
  - Der Soll-Leistungsumfang (Betriebsleistungen) gegliedert nach Verbundverkehrsunternehmen unter Beachtung der von den Verbandsmitgliedern gemeldeten Anforderungsprofile und der Angebotsplanung der Verbundverkehrsunternehmen bzw. Leistungsvorgaben in gesonderten Kooperationsverträgen unterteilt nach Verbandsmitgliedern. Wesentliche Änderungen des Leistungsangebotes, insbesondere auf Grund von Planungen im Liniennetz, sind zu begründen,
  - die bei wirtschaftlicher Betriebsführung erforderlichen Kosten für den Verbundverkehr, gegliedert nach Verbundverkehrsunternehmen unter Beachtung der Sollkostensatzermittlung und -fortschreibung einschl. Gewinnzuschlag gemäß § 12 der Zweckverbandssatzung,
  - 3. die Fortentwicklung des Verbundtarifs,
  - die Erlöse des Verbundverkehrs gemäß § 12 Abs. 8 Zweckverbandssatzung getrennt nach Einnahmen aus dem Verbundtarif und sonstigen Betriebserträgen, gegliedert nach im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen. Erlössteigerungen und -minderungen sind zu begründen,
  - 5. die Ausgleichszahlungen zur Finanzierung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen als Differenz aller Aufwendungen nach Nr. 2 und Erlösen nach Nr. 4, gegliedert nach Verbundverkehrsunternehmen,
  - 6. die Soll-Umlage des ZV AVV.
- (3) Als Anlage zum Verbundetat legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den für das Geschäftsjahr abgestimmten Marketingkalender, gegliedert nach Maßnahmepaketen, und die geplanten Marktforschungsvorhaben zur Beschlussfassung über die zentralen Vorhaben vor.
- (4) Die Geschäftsführung erstellt eine Ergebnisrechnung als Nachweis zur Einhaltung des Überkompensationsverbotes gemäß § 12 Abs. 7 der Zweckverbandssatzung. In ihr sind die Ist-Ergebnisse des Verbundverkehrs den Soll-Vorgaben im Verbundetat gegenüberzustellen. Die Ergebnisrechnung ist entsprechend den Bestimmungen über den Verbundetat zu gliedern. Die Gründe für Abweichungen des Ist-Ergebnisses vom Soll-Ergebnis sind darzulegen.

### § 16 Richtlinien

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Gesellschaft folgende Richtlinien erlassen:
  - 1. Richtlinien nach Maßgabe des ZV AVV.
  - 2. Richtlinien zur Schaffung verbundeinheitlicher Mindeststandards.

3. Richtlinie zur Einnahmenaufteilung.

Die Gesellschaft bildet zur Erarbeitung und Fortschreibung der Richtlinien Facharbeitskreise mit Vertretern der Gesellschaft, betroffener kommunaler Gebietskörperschaften und der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen.

- (2) Die Richtlinien dürfen nicht zu einer inhaltlichen Änderung der Bestimmungen der Kooperationsverträge führen. Dies gilt auch für Zweifel in der Auslegung dieser Verträge.
- (3) Die erarbeiteten Richtlinien gemäß Abs. 1 Nr. 3 werden vorbehaltlich Satz 2 dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt. Richtlinien mit bedeutender finanzieller Auswirkung legt die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung mit einem Beschlussvorschlag vor.

# § 17 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

# § 18 Einberufung der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit es die Geschäftslage erfordert, oder auf Weisung des Verbandsvorstehers des ZV AVV.

### § 19 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet in folgenden allgemeinen Angelegenheiten:
  - 1. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses
  - 2. Feststellung des Wirtschaftsplanes
  - 3. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
  - 4. Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates
  - 5. Änderung des Gesellschaftsvertrages
  - 6. Auslagenersatz für die Mitglieder des Aufsichtsrates
  - 7. Ersatzansprüche gegen die Geschäftsführung sowie gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates
  - 8. Genehmigung der Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung

- Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft, Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen und Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
- 10. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren
- 11. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie Angelegenheiten, die die Geschäftsführung oder der Aufsichtsrat ihr vorlegen
- 12. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 Aktiengesetz.
- (2) Der Genehmigung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
  - 1. Die mittelfristige Verbundplanung und Verkehrsplanung gemäß § 15 Abs. 1
  - 2. Der Verbundetat mit seinen Bestandteilen gemäß § 15 Abs. 2
  - 3. Die Gegenstände gemäß §§ 6 und 7 nach Maßgabe des § 22 Abs. 4.
- (3) Im Übrigen entscheidet die Gesellschafterversammlung über Angelegenheiten, die ihr nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesen sind.

#### Stimmrecht und Abstimmung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden einstimmig gefasst.
- (2) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse festhält, soweit nicht das Gesetz weitere Anforderungen, insbesondere öffentliche Beurkundung, vorsieht. Die Niederschrift ist vom Vertreter des Gesellschafters und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 21

#### Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 12 und höchstens 16 stimmberechtigten Mitgliedern. Der ZV AVV bestellt je Verbandsmitglied drei stimmberechtigte Mitglieder. Auf Wunsch eines Verbandsmitgliedes bestellt er ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied, das nicht der Verwaltung oder der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes angehört und über besondere Sachkunde auf dem Gebiet des ÖPNV verfügt. Für jedes Aufsichtsratsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Verbandsvorsteher des ZV AVV ist, sofern er nicht von der Verbandsversammlung als Mitglied des Aufsichtsrates bestellt wird, beratendes Mitglied des Aufsichtsrates.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder und deren Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Zuständig für die Abberufung ist das Entsendungsorgan.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus den vom ZV AVV bestellten Mitgliedern einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

- (4) Erklärungen des Aufsichtsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen von dem Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich nur durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Aufsichtsratsmitglieder sind von der Sitzung ausgeschlossen, wenn dies aus Gründen der wettbewerblichen Neutralität und Unvoreingenommenheit, zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Gesellschaft oder Dritter oder des Vorliegens von Ausschließungsgründen im Sinne von § 31 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geboten ist.

### § 22 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt über Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung des Anstellungsvertrages der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über:
  - 1. Verbindlichen Vorschlag für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
  - 2. Erteilung und den Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten
  - Einstellung und Höhergruppierung von Mitarbeitern, deren Vergütung die Gruppe 15 TVöD überschreitet
  - Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführung, die Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige sowie Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern (§ 114 AktG)
  - 5. Wahl des Abschlussprüfers
  - 6. Angelegenheit gemäß § 8 Abs. 3
  - 7. Feststellung der Ergebnisrechnung (§ 15 Abs. 4)
  - 8. Wirtschaftsplan und Stellenübersicht über die Tätigkeit der Gesellschaft.
- (3) Der Genehmigung des Aufsichtsrates bedürfen:
  - 1. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
  - Abschluss von Kooperationsabkommen und anderen Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen, Verbundgesellschaften, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften oder anderen Institutionen
  - 3. Mittelfristige Verbundplanung (§ 15 Abs. 1)
  - 4. Vertriebssystem (§ 10)
  - 5. Verbundbezogene Forschung und Entwicklung (§ 14)

- 6. Verkehrskonzeptionen und Qualitätsstandards (§ 6)
- 7. Rahmenplanung für Produkte und betriebliches Leistungsangebot (§ 7)
- 8. Abschluss von Kooperationsverträgen gemäß § 2 Abs. 4, 5 und 6
- (4) Bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Nr. 8 mit bedeutender finanzieller Auswirkung hat die Gesellschafterversammlung das Recht, einen Beschluss des Aufsichtsrates aufzuheben und durch einen eigenen Beschluss zu ersetzen.
- (5) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (6) In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates auch durch schriftliche Erklärung der Aufsichtsratsmitglieder herbeiführen.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt Stellungnahmen zu Meinungsverschiedenheiten ab, die sich aus der Anwendung der Kooperationsverträge und des Einnahmenaufteilungsvertrages zwischen den jeweiligen Vertragspartnern ergeben.
- (8) Die Kommunalvertretungen können den von den kommunalen Gebietskörperschaften benannten Mitgliedern Weisungen erteilen.

### Durchführung von Aufsichtsratssitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat ist von dem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen; der Einberufung sollen die dazugehörigen Unterlagen beigefügt werden. Zwischen der Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Frist gilt nicht, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates auf sie verzichten.
- (2) Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammentreten.
- (3) Verlangen mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes eine Sitzung, ist der Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens einer Woche eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Der Stichentscheid steht seinem Stellvertreter auch zu.
- (6) Für die Niederschrift gelten die Vorschriften des § 20 Abs. 2 sinngemäß.

### § 24 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte eigenverantwortlich nach Maßgabe des Gesetzes und dieses Gesellschaftsvertrages.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Geschäftsführung erstellt eine Geschäftsordnung für den Geschäftsbetrieb.
- (3) Die Bestellung und Anstellung der Geschäftsführung erfolgt höchstens für eine Dauer von fünf Jahren; erneute Bestellungen und Anstellungen sind möglich. Der Widerruf der Bestellung bzw. die vorzeitige Kündigung des Anstellungsvertrages ist nur zulässig, wenn in der Person des Geschäftsführers ein wichtiger Grund vorliegt. Die Geschäftsführung kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen, den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Verbandsversammlung des ZV AVV teil und gibt die geforderten Auskünfte. Die Gesellschafterversammlung kann die Teilnahme beschränken.
- (5) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates vor.
- (6) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat in schriftlicher Form in sinngemäßer Anwendung des § 90 Aktiengesetz. Aus wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter mündlich oder schriftlich zu berichten. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (7) Die Geschäftsführung richtet zur Sicherung des Zusammenwirkens und unter Mitwirkung der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen für unternehmensübergreifende Angelegenheiten Fachkommissionen insbesondere für die Bereiche
  - 1. Leistungsangebot,
  - 2. Tarif und Vertrieb,
  - 3. Marketing und
  - 4. Einnahmenaufteilung

ein. Aus besonderem Anlass können weitere Kommissionen gebildet werden. Die Beratungsergebnisse der Fachkommissionen sind im Unternehmensbeirat zu erörtern.

## § 25

#### Unternehmensbeirat

Die Gesellschaft hat einen Unternehmensbeirat, dem die Vorstände bzw. die Geschäftsführer der Gesellschaft sowie der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen angehören. Die Gesellschaft und jedes vertretene Verkehrsunternehmen haben eine Stimme im Unternehmensbeirat. Für die innere Ordnung des Unternehmensbeirates ist eine

Geschäftsordnung zu beschließen, die einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Unternehmensbeirates bedarf. In der Geschäftsordnung sind insbesondere zu regeln:

- Zustandekommen von empfehlenden Beschlüssen des Unternehmensbeirates mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit unter Ausschluss eines Einstimmigkeitserfordernisses.
   In Angelegenheiten der Einnahmenaufteilung, die den Einnahmenanspruch von Verkehrsunternehmen berühren, besteht ein Einstimmigkeitserfordernis
- 2. Sitzungsleitung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft
- 3. Vorschlagsrecht der vertretenen Verkehrsunternehmen für die Tagesordnung
- Pflicht zur Vorlage von empfehlenden Beschlüssen des Unternehmensbeirates in den Organen der Gesellschaft oder des ZV AVV im Rahmen deren jeweiliger Zuständigkeit durch die Geschäftsführung der Gesellschaft
- 5. Vertretung der Organpersonen und Hinzuziehung von leitenden Mitarbeitern zu Sitzungen des Unternehmensbeirates.

#### § 26

#### Aufgaben des Unternehmensbeirates

- (1) Der Unternehmensbeirat berät alle verbundrelevanten Angelegenheiten des ÖPNV soweit die Verkehrsunternehmen hiervon betroffen sind. Er berät und empfiehlt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
  - 1. Verkehrskonzeptionen und Qualitätsstandards (§ 6)
  - 2. Rahmenplanung für Produkte und betriebliches Leistungsangebot (§ 7) sowie Koordination des Leistungsangebotes in Schnittstellenbereichen
  - Verbundtarif und Beförderungsbedingungen (§ 8) sowie Fragen in Zusammenhang mit dem Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Ausbildungsverkehr gemäß § 45 a PBefG / § 6a AEG, der Fahrgelderstattung gemäß § 148 SGB IX
  - 4. Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Fahrgastinformation (§ 9)
  - 5. Rahmenvorgaben für den Vertrieb (§ 10)
  - 6. Einnahmenaufteilung (§ 13)
  - 7. Verbundbezogene Forschung und Entwicklung (§ 14)
  - 8. Kooperationsabkommen mit anderen Verkehrs-, Tarifgemeinschaften oder ähnlichen Institutionen gemäß § 8 Abs. 3 PBefG.
- (2) Empfehlende Beschlüsse des Unternehmensbeirates in Angelegenheiten des Abs. 1 kommen nur zustande, wenn ihnen die Mehrheit der anwesenden Mitglieder und anwesende Mitglieder, die mehr als 50 % der Betriebsleistung in Nutzkilometer repräsentieren, zustimmen.

#### Wirtschaftsplan und Wirtschaftsgrundsätze

- (1) Die Geschäftsführung stellt einen Wirtschaftsplan und eine der Wirtschaftsführung zugrundezulegende fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf. Aufwendungen und Erträge für schienenbezogene Tätigkeiten sind gesondert auszuweisen.
- (2) Die Gesellschaft hat die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

#### § 28

#### Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist der Gesellschafterversammlung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

#### § 29

#### Rechnungsprüfung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu verpflichten, die Prüfung auch auf die Erfordernisse des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Die Ergebnisse der Prüfung nach Satz 2 sind im Prüfungsbericht auszuweisen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.
- (2) Die Prüfung der Richtigkeit der Einnahmeaufteilung hat nach den Vorschriften des Einnahmenaufteilungsvertrages zu erfolgen.
- (3) Einem vom ZV AVV zu bestimmenden Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes stehen die Befugnisse des § 54 HGrG zu (insbesondere zur Prüfung der Ermittlung der Zweckverbandsumlage).

#### Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen hiervon nicht berührt.

### § 31

#### Anlagen

Diesem Vertrag sind als Anlage beigefügt:

- 1. Kartografische Darstellung des Verbundraumes (Anlage 1)
- 2. Satzung für den ZV AVV (Anlage 2)

#### § 32

#### Anpassung und Beendigung der Gesellschaft

- (1) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse kann die Gesellschafterversammlung über eine entsprechende Anpassung des Vertrages beschließen.
- (2) Die Gesellschaft wird beendet, wenn die Gesellschafterversammlung ihre Auflösung und Liquidation oder die Umwandlung beschließt.

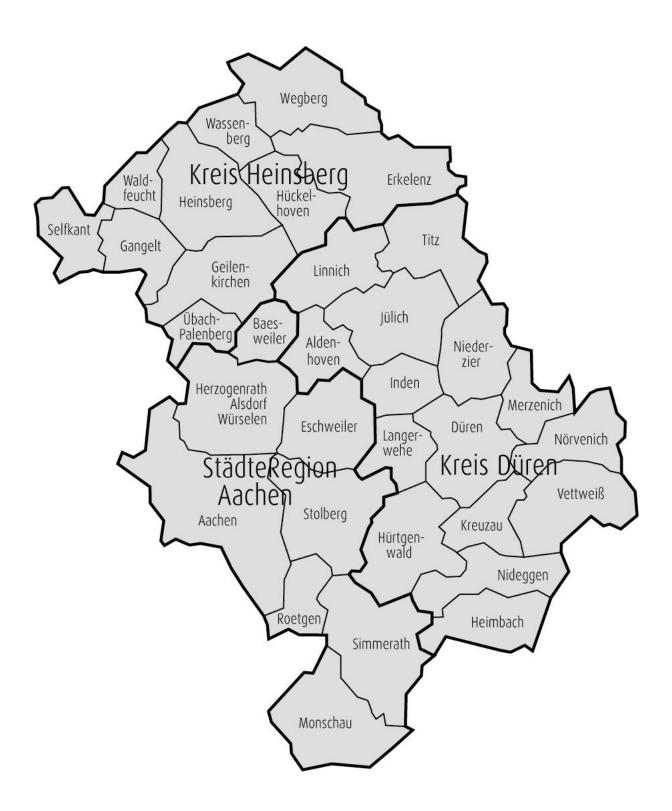
#### § 33

#### Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW)

Hinsichtlich der Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft sollen die Ziele des LGG NRW in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden.

## **Anlage 1**

## Kartografische Darstellung des Verbundraumes



## Anlage 2

# Satzung

für den

**Zweckverband Aachener Verkehrsverbund** 

### Satzung

für den

#### **Zweckverband Aachener Verkehrsverbund**

### § 1 Verbandsmitglieder

- (1) Die Stadt Aachen, die StädteRegion Aachen, der Kreis Düren und der Kreis Heinsberg bilden zur Förderung und Unterstützung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in ihrem Gebiet (Verbundraum Aachen) einen Zweckverband nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) unter Beachtung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW).
- (2) Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Verbandsmitglieder ist möglich.
- (3) Soweit diese Satzung Regelungen in Bezug auf die Verbandsmitglieder betrifft, wird die Stadt Aachen mit Ausnahme der Regelung in § 5 Abs. 1 nicht als regionsangehörige Kommune der StädteRegion Aachen behandelt.

### § 2 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
  - "Zweckverband Aachener Verkehrsverbund" (ZV AVV).
- (2) Er hat seinen Sitz in Aachen.

## § 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat im Verbundraum folgende Aufgaben:
  - Beschlussfassung über allgemeine verkehrspolitische Leitlinien für den öffentlichen Personennahverkehr unter Beachtung der Planungen des "Zweckverband Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland" (ZV NVR),
  - 2. Hinwirkung darauf, dass die Verbandsmitglieder die vom Zweckverband gegründete Aachener Verkehrsverbund GmbH (Verbundgesellschaft) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen und die Beschlüsse des Zweckverbandes in ihrem Einflussbereich umsetzen,
  - Hinwirkung darauf, dass die Verbandsmitglieder die Verkehrskonzeptionen und Qualitätsstandards sowie die dazu ergangenen Richtlinien der Verbundgesellschaft in ihren Planungen beachten und die Verbundgesellschaft als Träger öffentlicher Belange anerkennen,

- 4. Aufstellung von Rahmenvorgaben für die Betrauung von Verbundverkehrsunternehmen (Verbundverkehrsunternehmen sind ASEAG, DKB und west) durch die Verbandsmitglieder mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sowie Abschluss von gesonderten Kooperationsverträgen mit anderen Verkehrsunternehmen im Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) gemäß § 11.
- 5. Finanzierung der Ausgleichszahlungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen unter Beachtung des Gemeinschafts- und nationalen Rechts,
- 6. Förderung des ÖPNV im Rahmen der vom Land NRW gewährten Mittel gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW als eigene Aufgabe nach näherer Maßgabe von § 13 dieser Satzung. Hierzu übertragen die Verbandsmitglieder die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW auf den Zweckverband. Der Zweckverband leitet die ihm gewährten Mittel an die im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen und Verbandsmitglieder weiter.
- 7. Wahrnehmung der Aufgaben eines Trägers öffentlicher Belange (TöB) in seinem Zuständigkeitsbereich.
- (2) Der Zweckverband bildet gemeinsam mit dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg den "Zweckverband Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland" (ZV NVR) gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b ÖPNVG NRW. Dem ZV NVR obliegen die in § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW festgelegten Aufgaben. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die SPNV-Planung und -Finanzierung und die pauschalierte Investitionsförderung. Näheres regelt die Satzung des ZV NVR.
- (3) Der Zweckverband hat unter Beachtung der sich aus dem ÖPNVG NRW ergebenden Rechte und Pflichten folgende weitere Aufgaben:
  - 1. Umsetzung von Aufgaben des ZV NVR nach Maßgabe der Satzung des ZV NVR.
  - Koordinierung des SPNV-Nahverkehrsplans des ZV NVR mit den lokalen Nahverkehrsplänen der Verbandsmitglieder unter deren Mitwirkung und Mitwirkung der nach dem ÖPNVG NRW zu beteiligenden Verkehrsunternehmen.
  - 3. Vorschlag von verbundraumbezogenen Investitionsmaßnahmen zum jährlichen Katalog des ZV NVR gemäß § 12 Abs. 5 ÖPNVG NRW.
  - 4. Hinwirkung auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV und auf die Bildung von landesweiten Tarif- und landeseinheitlichen Beförderungsbedingungen sowie die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs.
  - 5. Hinwirkung auf die Anwendung des Verbundtarifs und die dazu gehörenden Beförderungsbedingungen durch die im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen (im Verbundraum tätige Verkehrsunternehmen sind Verbundverkehrsunternehmen und Verkehrsunternehmen sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen, die durch einen gesonderten Kooperationsvertrag in den Aachener Verkehrsverbund eingebunden sind) sowie auf die Schaffung von Übergangstarifen bei starken überregionalen Verkehrsverflechtungen bzw. auf die Fortschreibung bestehender Übergangstarife.
  - Entscheidung über die Fortschreibung des Verbundtarifs, der Übergangstarife und der dazu gehörenden Beförderungsbedingungen. Gemeinsame Entscheidung mit den übrigen Zuständigen in NRW über die Fortschreibung des landesweiten Tarifs (NRW-Tarif).
  - 7. Wahrnehmung der Aufgabe "Tarif" unter dem Aspekt "Gemeinschaftstarif" nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (derzeit als Aufgabenträger gemäß

- § 8 Abs. 3 PBefG und als zuständige Behörde nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).
- (4) Der Zweckverband verfolgt das Ziel, durch die im Verbundraum t\u00e4tigen Verkehrsunternehmen, unterst\u00fctzt durch die Verbundgesellschaft, f\u00fcr die Bev\u00f6lkerung ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot zu erbringen und die Marktchancen im Verbund unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grunds\u00e4tze auszusch\u00fcpfen sowie durch gezielte Investitionen zu verbessern.
- (5) Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen im Rahmen von Kooperationsverträgen.
- (6) Als Teilregion der EUREGIO Maas-Rhein verfolgt der Zweckverband das Ziel, in enger Kooperation mit der niederländischen und der belgischen Grenzregion den grenzüberschreitenden Bus- und Bahnverkehr bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und auf ein integratives Bus- und Bahnsystem in der EUREGIO Maas-Rhein hinzuwirken.
- (7) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung der in öffentlichem Interesse liegenden ÖPNV-Aufgaben der Verbundgesellschaft nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Verbundgesellschaft. Er bedient sich ihrer wie einer eigenen Dienststelle und ist ihr alleiniger Gesellschafter.
- (8) Die Verbandsmitglieder wirken gegenüber den von ihnen getragenen Verbundverkehrsunternehmen darauf hin, dass auch diese die vorgenannten Ziele verfolgen, mit der Verbundgesellschaft auf vertraglicher Basis zur Umsetzung von Vorgaben der Verbandsmitglieder und des Zweckverbandes kooperieren und die Möglichkeiten zur Rationalisierung ausschöpfen, insbesondere sparsam wirtschaften.
- (9) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung Richtlinien erlassen oder der Verbundgesellschaft vorgeben, solche zu erlassen.

# § 4 Organe des Zweckverbandes

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (§§ 5 bis 8) und der Verbandsvorsteher (§ 9).
- (2) Entscheidungen der Verbandsversammlung, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einvernehmen erfolgen.

# § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitglieds gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet fünf Vertreter in die Verbandsversammlung, darunter seinen Hauptverwaltungsbeamten oder einen von diesem benannten Bediensteten.

- (3) Zur Wahrung der strukturellen Besonderheiten der Teilräume und der Interessen der einzelnen kreisangehörigen bzw. regionsangehörigen Gemeinden auf dem Gebiet des Nahverkehrs, der Tarifpolitik und des Leistungsangebotes werden vier regionale Beiräte, jeweils ein Beirat für die Stadt Aachen, die StädteRegion Aachen, den Kreis Düren und den Kreis Heinsberg, gebildet. In diesen Beiräten sind alle Gebietskörperschaften der betreffenden Region vertreten. Sie beraten die Verbandsversammlung und die Vertreter des betroffenen Verbandsmitgliedes.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und mehrere Stellvertreter.

#### Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist.
- (2) Die Verbandsversammlung kann u. a. die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
  - 1. Die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Vertreter.
  - die Wahl der in den Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft zu entsendenden Vertreter des Zweckverbandes und deren Stellvertreter unter Beachtung des Vorschlags des jeweiligen Mitgliedes,
  - 3. Weisungen zur Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft,
  - die Entsendung der ordentlichen Mitglieder sowie deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des ZV NVR gem. § 15 GkG NRW einschließlich eines Vorschlags für die Wahl von Mitgliedern in die Ausschüsse der Verbandsversammlung des ZV NVR aus dem Kreis der entsandten Mitglieder,
  - 5. die Änderung der Zweckverbandssatzung,
  - 6. den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
  - 7. die Wahl des Rechnungsprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
  - 8. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung (Näheres regelt die Geschäftsordnung),
  - 9. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
  - 10. die Auflösung des Zweckverbandes,
  - 11. den Beschluss über den Verbundetat,
  - 12. den Beschluss über Richtlinien gemäß § 3 Abs. 8, sofern diese nicht Gegenstand des Gesellschaftsvertrages der Verbundgesellschaft sind.

- (3) Die Vertreter des Zweckverbandes sind bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft an Weisungen und sonstige Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.
- (4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; in ihr sind insbesondere die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Bildung von Ausschüssen zu regeln. Die Verbandsversammlung hat einen Ausschuss zu bilden, der für die Vorberatung von Vertragsangelegenheiten, die die Organisation und Finanzierung des Aachener Verkehrsverbundes betreffen, zuständig ist.
- (5) In den zu bildenden regionalen Beiräten können die Städte und Gemeinden insbesondere die sie betreffenden Tarif- und Liniengestaltungen einschließlich der innerörtlichen Verkehrsbedienung erörtern. Die Zweckverbandsversammlung koordiniert dann die Ergebnisse der Beiräte.

# § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr und vor jeder Gesellschafterversammlung der Verbundgesellschaft zur Entscheidung über die Stimmabgabe einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Fünftel der Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

# § 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Jeder Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen dreier Tage eine neue Versammlung zu einem mindestens 8 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.
- (2) Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Einzelheiten der Abstimmung regelt die Geschäftsordnung. Beschlüsse über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung, die den Abschluss von Kooperationsverträgen oder vergleichbaren Verträgen betreffen, bedürfen der Zustimmung der wesentlich betroffenen Verbandsmitglieder.
- (3) Beschlüsse über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung zur Festsetzung des Soll-Leistungsumfangs (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Gesellschaftsvertrag) auf dem Gebiet eines Verbandsmitgliedes können nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Vertreter dieses Verbandsmitgliedes gefasst werden, es sei denn, dass die von der Verbundgesellschaft aufgestellten Rahmenvorgaben (§ 7 Gesellschaftsvertrag) beachtet sind.

#### Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung für die Dauer von drei Jahren, höchstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamtes, gewählt. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung angehören. Ist dies nicht der Fall, sind sie jedoch berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen und an den Sitzungen gebildeter Ausschüsse teilzunehmen.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die durch einen hauptamtlichen Geschäftsstellenleiter geleitet wird. Der Geschäftsstellenleiter ist berechtigt, gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher Erklärungen gemäß § 16 Abs. 3 GkG abzugeben.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchsetzung der Verbandsziele (§ 3) und der Beschlüsse der Verbandsversammlung (§ 6).

#### § 10

#### Auslagenersatz und Verdienstausfall

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten zur Abgeltung des Aufwands, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse entsteht, jeweils einen Auslagenersatz.
- (2) Der Auslagenersatz wird bis zu einer Höhe von maximal 76,- Euro je Sitzung aufgrund glaubhaft gemachter Angaben gewährt.
  - Der Auslagenersatz kann bis maximal 76,- Euro individuell pauschaliert werden, wenn von den betreffenden Mitgliedern der Verbandsversammlung über einen längeren Zeitraum nachgewiesen wird, dass stets Auslagen in gleich bleibender Höhe entstehen.
- (3) Außerdem haben die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, ihrer Ausschüsse sowie an von der Fraktion anberaumten Sitzungen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede angefangene Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit errechnet.
- (4) Alle Mitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 7,- Euro, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben.
- (5) Unselbständigen wird über den Regelsatz hinaus der tatsächlich entstandene höhere und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde.

- (6) Selbständige erhalten eine Verdienstausfallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen, mindestens jedoch in Höhe des Regelstundensatzes nach Abs. 4 festgesetzt. Sie darf jedoch höchstens 20,- Euro betragen.
- (7) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz im Sinne des Abs. 4.

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde.

Sofern durch mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig ist, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die eine Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird.

- (8) Der tägliche Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung beträgt 100,- Euro.
- (9) Grundlage für die Zahlung des Auslagenersatzes und der Verdienstausfallentschädigung ist die Anwesenheitsliste, soweit unterzeichnet.

#### § 11

# Betrauung mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und Abschluss von gesonderten Kooperationsverträgen im Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV)

- (1) Die Verbandsmitglieder definieren jeweils für ihr Gebiet den ÖSPV im Rahmen des Aachener Verkehrsverbundes einschließlich der über den Verbundraum hinausführenden Linien und alternativer Bedienungsformen (Anforderungsprofil für den ÖSPV-Verbundverkehr - Anforderungsprofil).
- (2) Das Anforderungsprofil enthält Vorgaben für
  - 1. die Erschließungs- und Verbindungsstandards,
  - 2. das Liniennetz,
  - 3. Bedienungsstandards
  - 4. Verknüpfungen.
- (3) Die Verbandsmitglieder definieren ihr Anforderungsprofil in ihren Nahverkehrsplänen und ergänzenden Beschlüssen. Die Mindestqualitätsstandards sollen verbundeinheitlich durch die Verbundgesellschaft festgelegt werden. Die Verbandsmitglieder können hiervon in ihrem Anforderungsprofil in begründeten Ausnahmefällen nach unten abweichen oder höhere Standards festlegen.
- (4) Die Verbandsmitglieder definieren mit ihrem Anforderungsprofil, ob und welche ÖSPV-Verbundverkehre ihres Anforderungsprofils durch Verbundverkehrsunternehmen durchgeführt oder aufgrund von gesonderten Kooperationsverträgen von der Verbundgesellschaft an andere Verkehrsunternehmen vergeben werden sollen.

- (5) Die Betrauung von Verbundverkehrsunternehmen zur Umsetzung des Anforderungsprofils durch die Verbandsmitglieder erfolgt unter Beachtung folgender Rahmenvorgaben:
  - 1. Beschlussfassung über das Anforderungsprofil in der Vertretungskörperschaft.
  - 2. Verpflichtung des Verbundverkehrsunternehmens, das Anforderungsprofil zu beachten (Betrauungsakt).
  - 3. Abschluss bzw. Fortführung eines Kooperationsvertrages des Verbundverkehrsunternehmens mit der Verbundgesellschaft .
  - 4. Die Betrauung umfasst alle betrieblichen Funktionsbereiche, die für die Erbringung der ÖSPV-Verkehrsleistungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung erforderlich sind; die Verbundverkehrsunternehmen können Auftragsunternehmen in die Leistungserstellung einbinden.
  - 5. Die Fahrplanerstellung unter Beachtung des Anforderungsprofils ist Aufgabe der Verbundverkehrsunternehmen. Dabei dürfen die Verbundverkehrsunternehmen bis zu 2 % vom Sollleistungsumfang des Anforderungsprofils abweichen.
  - Das Reagieren auf Verkehrsspitzen oder Nachfrage bei Gro
    ßveranstaltungen ist Sache der Verbundverkehrsunternehmen; diese Verkehrsleistungen gelten als mitbetraut.
- (6) Die Betrauung ist gegenüber dem Zweckverband durch das Verbandsmitglied nachzuweisen und erfolgt durch das Verbandsmitglied, das unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich an dem Verbundverkehrsunternehmen beteiligt ist. Sie umfasst auch ÖSPV-Verbundverkehre auf den Gebieten anderer Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder können hiervon abweichende Regelungen treffen, die sie dem Zweckverband vorlegen. Die Vertretungskörperschaft kann die Verwaltung des Verbandsmitgliedes in ihrem Beschluss gemäß Nr. 1 ermächtigen, das Anforderungsprofil im Rahmen der Betrauung fortzuschreiben.
- (7) Die Verbandsmitglieder melden bis zum 31.10. eines Jahres ihr Anforderungsprofil beim Zweckverband an. Die Anforderungsprofile sind Bestandteil des Verbundetats und werden mit diesem beschlossen.
- (8) Der von der Verbandsversammlung beschlossene Verbundetat wird von der Gesellschafterversammlung der Verbundgesellschaft bestätigt und von der Verbundgesellschaft im Verhältnis zu den Verbundverkehrsunternehmen im Rahmen der vertraglichen Kooperation beachtet oder im Verhältnis zu anderen Verkehrsunternehmen durch den Abschluss von Kooperationsverträgen umgesetzt.

# Finanzierung der Ausgleichszahlungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV

(1) Der Zweckverband gewährt für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, mit denen die Verbundverkehrsunternehmen betraut wurden, einen Ausgleich in Höhe von Sollkostensätzen je Nutzwagenkilometer und für die Mehrleistungen gemäß § 11 Abs. 5 Nr. 6, sofern keine Finanzierung im Sinne von § 14 Abs. 3 erfolgt, dabei sind die Erlöse gemäß Abs. 8 abzuziehen.

- (2)Die Sollkostensätze sind analytisch und unter Beachtung der Anforderungsprofile und übriger Verbundstandards sowie sonstiger kostenbeeinflussender, objektiver Rahmenbedingungen und den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an eine beihilfefreie Finanzierung von Ausgleichszahlungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen des maßgeblichen Anforderungsprofils unternehmensbezogen durch eine branchenerfahrene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unabhängig und unparteiisch zu ermitteln. Die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt durch das Verbundverkehrsunternehmen auf eigene Rechnung. Die Sollkostensatzermittlung ist alle vier Jahre zu wiederholen. Ein Verbandsmitglied, das von einem Verbundverkehrsunternehmen mit mehr als 500.000 Nutzwagenkilometer bedient wird, kann eine vorgezogene Sollkostensatzermittlung verlangen, wenn es eine begründete Vermutung vorträgt, dass sich die der letzten Sollkostensatzermittlung zugrunde liegenden Verhältnisse kostenwirksam verändert haben. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft trifft hierzu eine verbindliche Feststellung und bestimmt unter Berücksichtigung ihrer Feststellung die Kostentragung der Sollkostensatzermittlung.
- (3) Die Sollkostensätze sind jährlich fortzuschreiben. Die Verbundverkehrsunternehmen melden die prognostizierte Veränderung des Sollkostensatzes bis zum 31.10. in prüffähiger Form beim Zweckverband an. Die Verbundgesellschaft kann Rahmenvorgaben für die Kostenfortschreibung erlassen. Eine Veränderung der Kostensätze aufgrund nicht absehbarer exogener Entwicklungen mit unterjähriger Wirkung kann von jedem Verbundverkehrsunternehmen und der Verbundgesellschaft zur Beschlussfassung durch die nächste Verbandsversammlung beantragt werden.
- (4) Den Verbundverkehrsunternehmen wird ein angemessener Gewinnzuschlag auf die Sollkosten gewährt. Er wird von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Sollkostensatzermittlung verbindlich vorgeschlagen. Die von einem Verbundverkehrsunternehmen bedienten Verbandsmitglieder können sich auf einen abweichenden Gewinnzuschlag einigen oder einen solchen ablehnen.
- (5) Die Verbundverkehrsunternehmen weisen die von ihnen erbrachten ÖSPV-Verbundverkehre bis zum 30.06. für das vorangegangene Verbundjahr nach. Der Leistungsnachweis erfolgt nach einheitlichem Muster der Verbundgesellschaft.
- (6) Die Verbundverkehrsunternehmen weisen die Istkosten bis zum 31.10. für das vorangegangene Verbundjahr für die erbrachten ÖSPV-Verbundverkehre auf der Grundlage einer Trennungsrechnung entsprechend der Sollkostenermittlung nach und lassen diese von ihrem Abschlussprüfer prüfen und geben die Trennungsrechnung einschließlich Prüfungsergebnis dem Zweckverband zur Kenntnis. Unterschreiten die Istkosten die Sollkosten, erfolgt der Kostenausgleich in Höhe der Istkosten.
- (7) Die jährlichen Istkosten dürfen die Sollkosten nicht überschreiten. Kommt es zu einer Überschreitung der jährlichen Sollkosten, ist die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden vierjährigen Betrachtungszeitraumes einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt ist, zu kompensieren. Innerhalb des Betrachtungszeitraumes ist sowohl ein Vortrag als auch ein Rücktrag der Überschreitung möglich. Die kumulierten Istkosten dürfen die kumulierten Sollkosten im Vierjahreszeitraum nicht überschreiten. Das Verbandsmitglied, das mehrheitlich an dem Verbundverkehrsunternehmen beteiligt ist, stellt sicher, dass das Verbundverkehrsunternehmen alle Maßnahmen ergreifen kann, um Überschreitungen der Sollkosten zu vermeiden. Sollte es dennoch zu einer Überschreitung der kumulierten Sollkosten kommen, hat das Verbundverkehrsunternehmen den evtl. Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Eine etwaige Überkompensation ist ausschließlich für die Durchführung der betrauten ÖSPV-Verbundverkehre zu verwenden.

- (8) Bei der Festsetzung der ausgleichsfähigen Kosten sind die den ÖSPV-Verbundverkehren zuzurechnenden Erlöse abzuziehen; das sind insbesondere:
  - 1. Einnahmen aus dem Verbundverkehr nach Einnahmenaufteilung und Befriedigung von Ansprüchen Dritter,
  - 2. erhöhte Beförderungsentgelte,
  - 3. öffentliche Abgeltungszahlungen,
  - 4. Steuererstattungen,
  - 5. Zuschüsse Dritter,
  - 6. Werbeeinnahmen,
  - 7. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
  - 8. Buchgewinne aus Anlagenverkäufen,
  - 9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Ein Abzug entfällt, sofern und soweit Erlöse bereits bei der Ermittlung der Istkosten nachweislich abgezogen wurden.

(9) Bei der Ermittlung und Fortschreibung der Sollkosten und dem Nachweis der Istkosten sind Zuwendungen zur Vermeidung einer Überkompensation zu berücksichtigen.

## § 13 Förderung des ÖPNV

- (1) Der Zweckverband fördert den ÖPNV im Rahmen der vom Land NRW gewährten Mittel gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen und einer von ihm zu erlassenden Richtlinie.
- (2) Der Zweckverband gewährt Mittel für Fahrzeuge, die nicht ausschließlich im SPNV eingesetzt werden unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften des Landes NRW. Die Mittel sind diskriminierungsfrei an Verkehrsunternehmen zu gewähren, die Verbundverkehre als Verbundverkehrsunternehmen, aufgrund von Kooperationsverträgen mit der Verbundgesellschaft oder als Auftragnehmer solcher Verkehrsunternehmen durchführen. Die Gewährung von Mitteln an weitere Verkehrsunternehmen, die Linienleistungen im Verkehrsgebiet des AVV durchführen, ist möglich. Näheres regelt die Richtlinie des Zweckverbandes.
- (3) Der Zweckverband gewährt ab 2011 Mittel an die Verkehrsunternehmen für die Beförderung von Auszubildenden im Sinne der §§ 45a PBefG und 6a AEG gemäß § 10 Abs. 3 des ÖPNVG NRW.
- (4) Der Zweckverband leitet Mittel für Zwecke des ÖPNV an die Verbandsmitglieder weiter. Näheres regelt die Richtlinie des Zweckverbandes.

(5) Der Zweckverband stellt in der Richtlinie nach Abs. 1 sicher, dass in Bezug auf die Mittelgewährung nach Abs. 2 den Verbandsmitgliedern ein anteiliger Bestandsschutz gewährt wird. Dabei ist für die Fahrzeugförderung das Bezugsjahr 2007 mit den den einzelnen Verbandsmitgliedern zuzurechnenden Landesmitteln maßgeblich. Basis für die Mittel für die Beförderung von Auszubildenden an die Verkehrsunternehmen gemäß Abs. 3 ist die Mittelverteilung im Bezugsjahr 2010. Näheres, auch im Hinblick auf die Fortschreibung der Mittel, regelt die Richtlinie des Zweckverbandes.

### § 14 Verbandsumlagen

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage nach den Abs. 2 bis 6, eine Sonderumlage gemäß Abs. 7 sowie weitere Umlagen gemäß Abs. 8, soweit seine sonstigen Einnahmen einschließlich vom ZV NVR weitergeleiteter Landesmittel zur Aufgabenfinanzierung zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen. Mit den sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes sind der Eigenaufwand des Zweckverbandes gemäß Abs. 7 (einschließlich der Aufwendungen aus § 14 Abs. 2), danach Aufwendungen gemäß Abs. 8 und danach weitere Aufwendungen zu decken. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind.
- (2) Die allgemeine Umlage wird wie folgt ermittelt:
  - 1. Die Ausgleichszahlungen gemäß § 12 nach Abzug der Erlöse gemäß § 12 Abs. 8 werden den bedienten Verbandsmitgliedern im Verhältnis der innerhalb ihrer Grenzen erbrachten Nutzwagenkilometer zugeordnet.
  - 2. ÖSPV-Verbundverkehre, die nur aufgrund besonderer verkehrs- und betriebstechnischer Umstände auf dem Gebiet eines benachbarten Verbandsmitgliedes erbracht werden können oder aus dem Verbundraum hinausführende werden dem Verbandsmitglied zugerechnet, in dessen ausschließlichem oder überwiegendem Interesse die Verkehrsbedienung erfolgt oder das die hinausführenden Verkehre in seinem Anforderungsprofil definiert hat.
  - 3. Ausgleichszahlungen aus Tarifmaßnahmen werden dem Verbandsmitglied gesondert zugerechnet, in dessen Interesse die Tarifmaßnahme erfolgt.
  - 4. Bei wesentlichen Veränderungen der ÖSPV-Verbundverkehre, die im Interesse einzelner Verbandsmitglieder liegen, können gesonderte Umlageregelungen im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den betroffenen Verbandsmitgliedern getroffen werden. Die Ausweisung der Umlagen erfolgt im Rahmen der allgemeinen Umlage.
- (3) Die Verbandsmitglieder können die gemäß Abs. 2 von ihnen aufzubringenden Umlagebeträge um die folgenden Beträge kürzen:
  - Freiwillige unmittelbare und mittelbare oder gesellschaftsrechtlich begründete Leistungen an die am Verkehrsverbund beteiligten Verbundverkehrsunternehmen, soweit sie bei diesen zur Finanzierung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Rahmen dieser Satzung unter Beachtung der Anforderungen des § 12 verwendet werden.

Als unmittelbare und mittelbare freiwillige Leistungen gelten nur solche Zuwendungen, die ohne entsprechende Gegenleistung gewährt werden und mithin beim Empfänger kein Entgelt im Sinne von § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz darstellen. Als ohne Gegenleistung gewährt gelten auch Erträge, die dem Verbundverkehrsunternehmen durch die Einlage von Wertpapieren und GmbH-Anteilen (auch im Wege des Verkaufs mit Rückübereignung auf der Basis eines Treuhandvertrages) oder durch die Bestellung des Nießbrauchs an Wertpapieren und GmbH-Anteilen (mit oder ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten) zufließen.

Der Charakter der Freiwilligkeit wird durch vertragliche Vereinbarungen, die die betroffenen Zuweisungen zum Gegenstand haben, nicht ausgeschlossen. Übersteigt die freiwillige Leistung den nach den vorhergehenden Absätzen aufzubringenden Umlagebetrag, so kann das betreffende Verbandsmitglied den Mehrbetrag bei künftigen Umlagebeträgen zur Anrechnung bringen. Die Verbandsmitglieder wirken auf die Annahme freiwilliger Leistungen durch die Verbundverkehrsunternehmen hin, soweit diese einer Barleistung gleichwertig sind.

- Verbandsmitglieder können die Umlagebeträge auch kürzen, wenn freiwillige Leistungen von Dritten, die nicht Verbandsmitglieder sind, erbracht werden und das Verbandsmitglied den Dritten zur Finanzierung der Umlage heranzieht (Rückgriff). In diesem Fall ist der Dritte von einem Rückgriff des Verbandsmitgliedes in Höhe der freiwilligen Leistung freigestellt.
- 3. Bei Verkehrsbetrieben, die mit anderen Betrieben, z. B. Versorgungsbetrieben, zu einem Unternehmen zusammengefasst sind oder die als Organgesellschaft eines anderen Unternehmens geführt werden, um das positive Ergebnis der anderen Betriebe oder Unternehmen, soweit es bei diesen zur Finanzierung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Rahmen dieser Satzung unter Beachtung der Anforderungen des § 12 verwandt worden ist; bei mehreren an dem Unternehmen Beteiligten ist die Kürzung anteilig vorzunehmen. Die Umlage kann auch gekürzt werden, wenn sonstige Leistungen von kreisangehörigen bzw. regionsangehörigen Mitgesellschaftern eines Verkehrsbetriebes zur Finanzierung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Rahmen dieser Satzung unter Beachtung der Anforderungen des § 12 geleistet wurden.
- 4. Bei Verbundverkehrsunternehmen, die Beteiligungen an anderen Gesellschaften halten, um die an das Unternehmen abgeführten bzw. ausgeschütteten Gewinne, höchstens jedoch um den Betrag zur Finanzierung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Rahmen dieser Satzung unter Beachtung der Anforderungen des § 12; bei mehreren am Unternehmen Beteiligten ist die Kürzung anteilig vorzunehmen.
- Beteiligungen und Kapitalanteile kreisangehöriger bzw. regionsangehöriger Gebietskörperschaften gelten für Zwecke der Umlageermittlung gem. Abs. 3 als solche des jeweiligen Kreises bzw. der StädteRegion Aachen.

In Höhe der durch das Verbandsmitglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes. Über Einzelheiten der hiernach möglichen Kürzung werden die Kürzungsberechtigten und ihre Unternehmen besondere Vereinbarungen treffen.

(4) Die Verbandsmitglieder, die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter oder Eigentümer eines Verbundverkehrsunternehmens sind, tragen dafür Sorge, dass die durch ihr Unternehmen begründete Verbandsumlage zur Vereinfachung des Zahlungsflusses unmittelbar ihrem Unternehmen nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, jedoch vor Feststellung des Jahresabschlusses, zugeleitet wird. Sind mehrere Verbandsmitglieder unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter des betroffenen Verbundverkehrsunternehmens, obliegt die Zuleitung dem Verbandsmitglied mit dem höchsten Kapitalanteil; unmittelbare und mittelbare Beteiligungen eines Verbandsmitgliedes sind zur Ermittlung des Kapitalanteils zusammenzurechnen.

Die Verbandsmitglieder tragen auch in diesem Fall durch die Gewährung von z. B. Abschlagszahlungen oder Überbrückungskrediten dafür Sorge, dass die Liquidität ihres Unternehmens im laufenden Wirtschaftsjahr gesichert ist. Näheres regeln Vereinbarungen zwischen den Verbandsmitgliedern und ihren Unternehmen.

- (5) Der Zweckverband hat von dem Umlagebetrag gemäß Abs. 2 bis 4 Leistungen des Umlageschuldners an das Verbundverkehrsunternehmen, auch mittelbare im Verhältnis zu anderen Umlageschuldnern, abzusetzen, soweit ihm zum Zeitpunkt der Festsetzung der Istumlage eine entsprechende Bestätigung des Verbundverkehrsunternehmens vorliegt.
- (6) Die Sollumlage wird im Verbundetat, die Istumlage in der Ergebnisrechnung festgestellt.
- (7) Der Eigenaufwand des Zweckverbandes ist von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der jeweiligen Istumlage des letzten abgerechneten Jahres in einer gesonderten Umlage aufzubringen.
- (8) Der Zweckverband erhebt darüber hinaus eine Umlage, sofern der ZV NVR bei seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage erhebt. Die Verbandsmitglieder tragen den auf den Zweckverband entfallenden Anteil dieser Umlage entsprechend dem beim ZV NVR geltenden Umlageschlüssel.

# § 15 Leistungen des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband leitet die durch die Verbandsumlage aufgebrachten Mittel (§ 14 Abs. 1 bis 6) an die Verbandsmitglieder gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 weiter. Diese tragen dafür Sorge, dass die empfangenen Mittel ihrer Zweckbindung entsprechend den Unternehmen zur Finanzierung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Rahmen dieser Satzung unter Beachtung der Anforderungen des § 12 als Einlage zugeführt werden. Soweit das Verbandsmitglied seine Umlagepflicht durch freiwillige Leistungen nach § 14 vollständig erfüllt hat, kann die Weiterleitung der empfangenen Mittel unterbleiben.
- (2) Sind mehrere Verbandsmitglieder an einem Verbundverkehrsunternehmen beteiligt, so zahlt der Zweckverband die für das Verbundverkehrsunternehmen errechneten Leistungen des Zweckverbandes in einer Summe an das Verbandsmitglied gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 mit der Auflage, dass es die Einlage öffentlich-rechtlicher Gesellschafter des Verbundverkehrsunternehmens entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis zur Finanzierung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Rahmen dieser Satzung unter Beachtung der Anforderungen des § 12 vornimmt. Die Beteiligten können eine andere Regelung vereinbaren.

# § 16 Rechnungsprüfung

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung erteilt.

### Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Ein Zweckverbandsmitglied kann aus dem Zweckverband ausscheiden, sofern sein Antrag auf Ausscheiden mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich gestellt worden ist.
- (2) Verbandsmitglieder k\u00f6nnen unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei den Verbundverkehrsunternehmen der Verbandsmitglieder bestehende steuerliche Querverbund mit Versorgungsbetrieben oder aufgrund von Wertpapieren und GmbH-Anteilen durch Änderung von Gesetzen, ge\u00e4nderter h\u00f6chstrichterlicher Rechtsprechung oder Verwaltungs\u00fcbung nur durch Ausscheiden aus dem Aachener Verkehrsverbund erhalten bleiben kann.
- (3) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Satzung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Zweckverbandsmitgliedes über eine entsprechende Anpassung der Satzung zu verhandeln.

## § 18

#### **Sonstiges**

- (1) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (2) Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes erfolgt nach NKF (Neues Kommunales Finanzmanagement).

#### § 19

#### Ergänzende Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, hilfsweise die der Kreisordnung NRW und Gemeindeordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 20

#### Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

#### § 21

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.